



Ausarbeitung

**Die transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft:
Ausnahmeregelungen für Kultur und Medien?**



Die transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft: Ausnahmeregelungen für Kultur und Medien?

Verfasser: [REDACTED]
Aktenzeichen: WD 10 - 3000 - 065/13
Abschluss der Arbeit: 3. September 2013
Fachbereich: WD 10: Kultur, Medien und Sport
Telefon: [REDACTED]

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Kultur und internationaler Handel	6
3.	Kulturpolitische Leitplanken: Die UNESCO-Konvention zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen	7
4.	Zum Verhandlungsmandat der EU-Kommission	13
5.	Gesicherte Ausnahmeregelungen für den Kultur- und Medienbereich?	17
6.	Ausblick und kulturpolitische Referenz: Das Freihandelsabkommen EU-Südkorea	24
7.	Literatur	25
8.	Anlagen	34

1. Einleitung

Am 13. Februar 2013 kündigten US-Präsident Obama, EU-Ratspräsident van Rompuy und EU-Kommissionspräsident Barroso an, Verhandlungen über eine **transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft**¹ aufzunehmen.² Das geplante Freihandelsabkommen ist ein **bilaterales Abkommen zwischen EU und USA** auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts, das Zoll- und Handelsschranken abbauen soll.³ Am 12. März 2013 hat die **EU-Kommission** den Entwurf eines Verhandlungsmandates für die Aufnahme von Verhandlungen für eine Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft vorgelegt, am 20. März teilte der Handelsbeauftragte der USA dem Kongress mit, dass die Regierung Obama beabsichtige, die Verhandlungen über die TTIP aufzunehmen.⁴ Der Mandatsentwurf sah zunächst vor, die bisher in den internationalen Handelsabkommen festgelegte Ausnahme für die Bereiche Kultur und Medien aufzuheben. Am 14. Juni 2013 einigte sich der EU-Ministerrat auf ein **Verhandlungsmandat der Europäischen Kommission**. Der Weg für die Gespräche über das bilaterale Handels- und Investitionsabkommen war schließlich frei gemacht worden, nachdem sich Frankreich mit der Forderung durchsetzte, **Film, Musik und andere Medien** aus den Verhandlungen zunächst auszuschließen. Die Verhandlungen haben im Sommer 2013 begonnen und sollen 2015 abgeschlossen werden.⁵ Die Vorteile des Projekts sind aufgelistet in einer Analyse der **High Level Working Group (HLWG)**, die auf dem EU-US Gipfel Ende 2011 von EU-Handelskommissar Karel De Gucht und dem damaligen⁶ US-Handelsbeauftragten Ron Kirk ins Leben gerufen worden war.⁷ In ihrem Schlussbericht vom 11. Februar 2013 empfiehlt die Arbeitsgruppe ausdrücklich den Beginn von Verhandlungen über ein **möglichst umfassendes, ehrgeiziges Freihandelsabkommen**. Mit den Verhandlungen sollen in drei Bereichen weitreichende Ergebnisse zu erzielen werden: a) Marktzugang, b) Regulierungsfragen und nicht-tarifäre Handelshemmnisse, und c) Regeln, Prinzipien und neue Formen der Zusammenarbeit. Darüber hinaus sollen Regelungen und

-
- 1 Die englische Bezeichnung lautet „Trans-Atlantic Free Trade Agreement“ (TAFTA) bzw. „Transatlantic Trade and Investment Partnership“ (TTIP). Vgl. dazu die Überblicksseite zu den Handelsvereinbarungen der Europäischen Union unter <http://ec.europa.eu/trade/policy/countries-and-regions/agreements> sowie http://ec.europa.eu/trade/policy/in-focus/ttip/questions-and-answers/index_de.htm.
 - 2 Statement from United States President Barack Obama, European Council President Herman Van Rompuy and European Commission President José Manuel Barroso (MEMO/13/94, 13/02/2013); vgl. dazu http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2013/february/tradoc_150571.pdf.
 - 3 Vgl. <http://ec.europa.eu/trade/policy/countries-and-regions/countries/united-states>. Darüber hinaus begannen die EU und Kanada im Oktober 2009 Verhandlungen über ein umfassendes Wirtschafts- und Handelsabkommen. Die Verhandlungen mit Kanada laufen weiter, ein Abschluss im Jahre 2013 wird angestrebt. Vgl. dazu <http://ec.europa.eu/trade/policy/countries-and-regions/countries/canada>.
 - 4 Das zunächst von der Kommission vorgeschlagene Verhandlungsmandat (KOM/2013/136) umfasst den Zugang zum Markt, Regulierungsstandards und nicht-tarifäre Handelsbeschränkungen sowie Vorschriften für den Welthandel; hinzu kommt eine Folgenabschätzung der Kommission (SWD/2013/68; Summary SWD/2013/69).
 - 5 Vgl. <http://ec.europa.eu/trade/policy/in-focus/ttip>. Wie die Verhandlungen geführt werden, zeigt ein Dokument der DG Trade unter http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2012/june/tradoc_149616.pdf.
 - 6 Am 21. Juni 2013 wurde Michael Froman neuer US-Handelsbeauftragter (United States Trade Representative – USTR). Als USTR ist er der Hauptberater, -verhandlungsführer und -sprecher von Präsident Obama in internationalen Handels- und Investitionsangelegenheiten (<http://www.ustr.gov>). Vgl. auch die Informationen unter <http://www.ustr.gov/ttip>.
 - 7 Das Dokument findet sich unter http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2013/february/tradoc_150519.pdf;

technische Produktstandards aufeinander abgestimmt werden, gleichzeitig wird die Öffnung der Märkte für Investitionen, Dienstleistungen und öffentliches Vergabewesen angestrebt.⁸ Insgesamt soll das Freihandelsabkommen **neue Wachstumsimpulse** für den transatlantischen Wirtschaftsraum setzen.⁹ Das **verabschiedete Verhandlungsmandat** sieht nun vor, dass der audiovisuelle Markt von Film- und Musikproduktionen derzeit nicht in das Verhandlungsmandat eingeschlossen wird. Zugleich halten die Staaten aber ausdrücklich fest, dass dieser Sektor in Zukunft in die Verhandlungen aufgenommen wird, wenn die Kommission einen entsprechenden Vorschlag macht und der Ministerrat diesem zustimmt.¹⁰ Das folgende Kapitel gibt einen Überblick über die grundlegenden Problemstellungen des internationalen Handels mit Kulturgütern und -Dienstleistungen. Erläutert wird dazu **Entstehung und bisheriger Verlauf** der Handelsrunde zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten, gefolgt von einem Überblick der inzwischen etablierten **Schutzvorkehrungen auf kultur- und medienpolitischem Gebiet**.¹¹ Vor diesem Hintergrund werden die gegenwärtigen Verhandlungen und Debatten über ein Freihandelsabkommen der EU mit den USA dargestellt und problematisiert. Dabei geht es insbesondere darum, inwieweit das Verhandlungsmandat im **Einklang mit deutschen**

-
- 8 Eine Studie des Center for Economic Policy Research (CEPR), erstellt im Auftrag der EU, prognostiziert in diesem Zusammenhang einen Anstieg der EU-Exporte um sechs Prozent; das Dokument ist abrufbar unter http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2013/march/tradoc_150737.pdf. Ähnlich auch eine Studie, die vom ifo-Institut im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie Anfang 2013 erstellt wurde (FELBERMAYER et al. 2013); eine Kurzfassung findet sich in ifo Schnelldienst 6/2013 vom 27. März 2013, abrufbar unter http://www.cesifo-group.de/DocBase/download/11012013006001/19081450/fip/ifosd_2013_06_1.pdf. Eine Studie des Instituts für Makroökonomie und Konjunkturforschung (IMK) der Hans-Böckler-Stiftung vom Juni 2013 ist weniger optimistisch und erwartet nur geringe Vorteile (http://www.boeckler.de/41907_43374.htm). Kritisch dazu auch MILDNER und SCHMUCKER (2013); aus US-amerikanischer Perspektive vgl. BAILY/ELLIOTT (2013). Eine Übersicht mit Studien zu den sozialen und ökonomischen Auswirkungen des künftigen Abkommens findet sich außerdem unter <http://www.marjetjeschaake.eu/2013/07/new-ttip-faq-the-negotiation-phase-events-updates-key-positions-and-docs>.
- 9 Eine Studie des Center for Economic Policy Research (CEPR), erstellt im Auftrag der EU, prognostiziert in diesem Zusammenhang einen Anstieg der EU-Exporte um sechs Prozent; das Dokument ist abrufbar unter http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2013/march/tradoc_150737.pdf. Ähnlich auch eine Studie, die vom ifo-Institut im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie Anfang 2013 erstellt wurde (FELBERMAYER et al. 2013); eine Kurzfassung findet sich in ifo Schnelldienst 6/2013 vom 27. März 2013, abrufbar unter http://www.cesifo-group.de/DocBase/download/11012013006001/19081450/fip/ifosd_2013_06_1.pdf. Eine Studie des Instituts für Makroökonomie und Konjunkturforschung (IMK) der Hans-Böckler-Stiftung vom Juni 2013 ist weniger optimistisch und erwartet nur geringe Vorteile (http://www.boeckler.de/41907_43374.htm). Kritisch dazu auch MILDNER und SCHMUCKER (2013); aus US-amerikanischer Perspektive vgl. BAILY/ELLIOTT (2013).
- 10 Vgl. http://www.consilium.europa.eu/uedocs/cms_data/docs/pressdata/EN/foraff/137486.pdf, die Presseerklärung der EU-Kommission MEMO/13/564, 15.06.2013, abrufbar unter http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-13-564_en.htm sowie das “Statement of President Barroso on the EU-US trade agreement with U.S. President Barack Obama, the President of the European Council Herman Van Rompuy and UK Prime Minister David Cameron”, abrufbar unter http://europa.eu/rapid/press-release_SPEECH-13-544_en.htm. Vgl. auch die Informationsbroschüre “FAQ on the EU-US Transatlantic Trade and Investment Partnership”, abrufbar unter http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2013/may/tradoc_151351.pdf sowie Monika Ermert in IP-Watch, abrufbar unter <http://www.ip-watch.org/2013/06/14/audiovisual-sector-out-of-eu-mandate-for-ttip>.
- 11 In den letzten Jahren trat immer klarer zum Vorschein, dass im Zuge der Doha-Verhandlungen auf der Ebene der Welthandelsorganisation (WTO) mit keinem Ergebnis zu rechnen ist. Die Europäische Union versucht deshalb verstärkt, mit verschiedenen Drittstaaten bilaterale Abkommen auszuhandeln. Vgl. dazu die Übersicht unter <http://ec.europa.eu/trade/policy/countries-and-regions/agreements>.

Regelungen steht. Ein kurzer Blick auf ähnlich gelagerte Vereinbarungen mit kulturpolitischer Relevanz rundet den Beitrag ab.

2. Kultur und internationaler Handel

Kulturelle Güter oder kulturelle Produkte dienen zur Unterhaltung und Erbauung, ermöglichen Information und Wissenstransfer und sind auf die Konstitution und Entwicklung kollektiver Identitäten ausgerichtet.¹² Sie sind zumeist das Ergebnis individueller Kreativität (und sind mit Urheberrechten verbunden). Sie lassen sich entsprechend der üblichen Dualität im Handelsbereich unterscheiden in kulturelle Waren und kulturelle Dienstleistungen: Unter **kulturelle Waren** fallen in der von der UNESCO verwendeten Eingrenzung handelbare Konsumwaren, die als Güter exportiert oder importiert werden können. Dazu gehören vor allem Bücher und Literatur, Musik und Multimediaprodukte, Kunstgegenstände, Kunsthandwerk und Design, Musikinstrumente, Film und Fotografie, Radio und Television, Unterhaltungsspiele und Sport-Güter. **Kulturelle Dienstleistungen** hingegen sind Aktivitäten oder Maßnahmen, die kulturelle Bedürfnisse oder Interessen befriedigen; sie werden öffentlich, privat oder in einer Mischform angeboten. Unter die Kategorie der kulturellen Dienstleistungen fallen alle möglichen Arten von kulturellen Events, aber auch die Bereitstellung von kulturellen Informationen und ihre Archivierung (etwa Bibliotheken, Dokumentationsinstitutionen, Museen).¹³

Während der internationale Handel mit (traditionellen) kulturellen Waren relativ leicht zu erfassen ist (ein Gut wird von einem Land in ein anderes transportiert und unterliegt dabei den jeweils vorhandenen tarifären und nichttarifären Regelungen), zeigen sich bei Dienstleistungen erhebliche **statistische Erhebungs- und Abgrenzungsprobleme**. Der „Verbrauch“ von Dienstleistungen findet prinzipiell mit ihrer Produktion statt, Dienstleistungen können deshalb nicht einfach als Waren oder Gebrauchsgüter behandelt werden und haben heute zu einem beträchtlichen Teil „virtuellen“ Charakter. Damit ist auch vielfach die Zuordnung zum jeweiligen Sektor schwierig geworden. Aus dieser prinzipiellen definitorischen Schwierigkeit resultieren auch die meisten statistischen Unklarheiten und auch viele Auseinandersetzungen im Rahmen von Handelsvereinbarungen und anderer rechtlicher Regelungen. Im Bereich der **kulturellen Waren** lassen sich am ehesten verlässliche Daten ermitteln.

Allerdings konzentriert sich der **Handel mit Kulturgütern** seit langem auf einige wenige Länder: Im Jahr 1980 waren dreizehn Staaten verantwortlich für mehr als vier Fünftel der Importe und 12 Staaten für den gleichen Anteil an den Exporten (an der Spitze USA, Japan, Deutschland, UK Frankreich, China). Im Jahr 1980 waren die APEC-Länder (u. a. USA, Kanada, Mexiko, China und Korea) und die Europäische Union für 91 Prozent aller Importe und 94 Prozent der Exporte von kulturellen Waren verantwortlich. Gleichzeitig fand der größte Teil des Handels zwischen

12 Sie bilden zugleich eine wesentliche Grundlage der sozialen und ökonomischen Entwicklung (SPOLAORE/WACZIARG 2013; DISDIER et al. 2010).

13 Vgl. dazu WTO (2010); außerdem ausführlich zu Definitionen und Abgrenzungen von grenzüberschreitenden Dienstleistungen das Handbuch zum Dienstleistungshandel, das gemeinsam entwickelt und veröffentlicht worden ist von WTO, EU-Kommission, IWF, OECD, UNCTAD und Vereinten Nationen (UNITED NATIONS et al. 2012).

entwickelten Ländern statt (78 Prozent der Importe). An diesem Befund hat sich seither einiges geändert: Im Jahr 2005 sind es **drei Regionen**, die für etwa zwei Dritten der Exporte im Kreativbereich verantwortlich sind: Ein Drittel der Exporte stammen nunmehr aus **China**,¹⁴ fast ein Drittel aus der **EU-27** und 11 Prozent aus den **USA**. Insgesamt belief sich der Anteil des Kreativsektors am gesamten Welthandel im Zeitraum 2000-2005 auf durchschnittlich etwa 3,6 Prozent. Die globalen Exporte wuchsen im gleichen Zeitraum jährlich etwa um 1,7 Prozent und erreichten im Jahr 2005 einen Wert von ca. 270 Billionen Euro. Zwei Drittel der globalen Exporte erfolgten dabei im Bereich Design, gefolgt von Publishing (13 %). Auffällig ist, dass jene Sektoren mit relativ niedrigem Anteil – Musik (4 %), audiovisuelle Güter (0,2 %) und Neue Medien (4 %) – zu jenen mit den höchsten Wachstumsraten im Zeitraum 2000 bis 2005 gehörten (EU-KOMMISSION 2010: 173f).¹⁵ Deutlich wird auch, dass nach 1990 auch der **Handel mit Kulturdienstleistungen** (wie auch der Dienstleistungsbereich insgesamt) außerordentlich stark angestiegen ist. Verantwortlich dafür ist der Boom im Multimediabereich, audiovisuellen Gütern, Software und anderen Herstellern von *copyright*-basierten Produkten. Auch wenn man die Probleme mit der statistischen Verlässlichkeit und Vergleichbarkeit der Daten und auch die Schwierigkeiten der Abgrenzung zum Handel mit kulturellen Waren berücksichtigt, zeigen die vorliegenden statistischen Übersichten ein überproportional starkes Wachstum der kulturellen Dienste im Vergleich zu den traditionellen kulturellen Waren.¹⁶

3. Regeln für die kulturelle Globalisierung: Die UNESCO-Konvention zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen

Mit dem UNESCO-Übereinkommen zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen war 2005 eine völkerrechtlich verbindliche Grundlage für das Recht aller Staaten auf eine eigenständige Kulturpolitik geschaffen worden. Das Übereinkommen wendet sich gegen Bestrebungen, die Märkte der Kulturindustrie wie andere Dienstleistungen zu liberalisieren. Mit der Konvention soll eine Handhabe dafür geschaffen werden, dass jeder Staat im Rahmen seiner nationalen Kulturpolitik Maßnahmen zur Herstellung, Verbreitung und zum Schutz vielfältiger kultureller Dienstleistungen und Güter setzen kann. Dabei soll zugleich ein Ausgleich zwischen der Autonomie nationaler Politiken und den Regelungen für die internationale Zusammenarbeit gefunden werden. Deutschland hat das UNESCO-Übereinkommen 2007 ratifiziert und ist seither aktiv an der Erarbeitung der operativen Richtlinien beteiligt. Insbesondere Kulturschaffende und ihre Organisationen haben politische **Handlungsempfehlungen** zur Umsetzung des UNESCO-

14 Vgl. zum Handel der Europäischen Union mit China insbesondere die Studie von KEA (2011).

15 Auch die gesamtwirtschaftlichen Zahlen zeigen das gewachsene wirtschaftliche Gewicht des Kultursektors in der wirtschaftlichen Entwicklung: In der EU liegt der Anteil des Kreativsektors am Bruttoinlandsprodukt bei etwa 3,3 Prozent (USA: ca. 4 Prozent) mit nahezu 7 Mio. Beschäftigten in diesem Sektor (ca. 3 % der Gesamtbeschäftigung) (EU-KOMMISSION 2010: 163ff.; GORDON und BEILBY-ORRIN 2007; EUROSTAT 2011).

16 Statistische Daten finden sich in EU-KOMMISSION (2010: 163ff.), EUROSTAT (2011), UNESCO INSTITUTE FOR STATISTICS (2005; 2012), UNCTAD (2010; 2011), WTO (2010), WORLD INTELLECTUAL PROPERTY ORGANIZATION (2013), UNITED STATES INTERNATIONAL TRADE COMMISSION (2011), DOYLE (2012: 5ff.) sowie UNITED STATES INTERNATIONAL TRADE COMMISSION (2013). Einen Überblick zum EU-Handel mit kulturellen Waren und Dienstleistungen – auch mit Hinweisen zu methodischen Problemstellungen – geben STAINES/MERCER (2013) in einem Report des „European Expert Network on Culture“ (EENC) vom Februar 2013 (**Anlage 1**).

Übereinkommens diskutiert (DEUTSCHE UNESCO-KOMMISSION 2007; 2009).¹⁷ Das UNESCO-Übereinkommen soll sicherstellen, dass auch im Rahmen offener Märkte weiterhin die bisherigen Schutzvorkehrungen für die nationalen Besonderheiten auf dem Feld des Kulturellen (und der Bildung) erhalten bleiben.¹⁸

Die **Europäische Union** hat am 18. Dezember 2006 das UNESCO-Übereinkommen über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen ratifiziert. Zeitgleich haben auch diejenigen EU-Mitgliedstaaten, deren innerstaatliche Ratifizierungsverfahren bereits abgeschlossen sind, ihre Urkunden bei der UNESCO hinterlegt (in zwei Staaten dauert der Ratifizierungsprozess derzeit noch an). Ein wesentlicher Grund für die Beteiligung der EU liegt darin, dass die vom UNESCO-Übereinkommen betroffenen Bereiche teils in die Zuständigkeit der Gemeinschaft, teils in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen (KLAMERT 2009). Deshalb werden sowohl die Gemeinschaft als auch die Mitgliedstaaten Vertragsparteien, um den in dem UNESCO-Übereinkommen festgelegten Verpflichtungen gemeinsam nachzukommen und im Falle geteilter Zuständigkeiten die durch das UNESCO-Übereinkommen gewährleisteten Rechte auszuüben.¹⁹

Die Konvention ist von der Überzeugung geprägt, dass die **Globalisierungsprozesse** eine Bedrohung der Vielfalt darstellen und zu einer Verarmung kultureller Ausdrucksformen führen können.²⁰ Das wesentliche **Ziel der Konvention** ist es vor diesem Hintergrund, „die Vielfalt kultureller Ausdrucksformen zu schützen und zu fördern“ (Art 1 lit a). Diese Zielsetzung verbindet sich mit der Annahme einer „besonderen Natur von kulturellen Aktivitäten, Gütern und Dienstleistungen als Träger von Identität, Werten und Sinn“ (Art 1 lit g). Hinzu kommt die Proklamation des souveränen Rechts der Staaten „die Politik und die Maßnahmen beizubehalten, zu beschließen und umzusetzen, die sie für den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen in ihrem Hoheitsgebiet für angemessen erachten“ (Art 1 lit h). Die mit den genannten Zielbestimmungen korrespondierenden substantiellen Regelungen der Konvention sind in den Artikeln 5 bis 8 enthalten. Diese gewähren unter anderem das Recht, schützende oder **fördernde regulatorische Maßnahmen** vorzunehmen. In diesem Sinn zielt das UNESCO-

17 Vgl. auch die Internetseite der österreichischen UNESCO-Kommission unter <http://kulturellevielfalt.unesco.at/cgi-bin/page.pl?id=47>.

18 Vgl. <http://www.unesco.de/kulturelle-vielfalt.html>.

19 Vgl. dazu http://ec.europa.eu/culture/portal/action/diversity/unesco_en.htm, wo auch der Beschluss des Rates über den Abschluss des Übereinkommens zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen enthalten ist.

20 Mit Blick auf die spezifische Ausrichtung der Kultur- und Medienpolitik der Europäischen Union vgl. BOGDANDY (2007), HOCH (2012), KÖSTLIN (2011), PSYCHOGIOPOULOU (2012), SASSATELLI (2009), SHORE (2006) und SINGER (2007); in globaler Perspektive auch GRANT (2011).

Übereinkommens darauf ab, den Eigensinn künstlerischer und kultureller Ausdrucksformen gegenüber ökonomisch begründeten Transaktionen zu betonen.²¹

Die Konvention postuliert, dass kulturelle Waren und Dienstleistungen besonders schutzwürdig sind und nicht allein in ihrer ökonomischen Funktion betrachtet werden sollen. Die Konvention, die eine Reihe nationaler und internationaler Rechte und Pflichten zum Schutz und zur Förderung kultureller Vielfalt festlegt, will sicherstellen, dass die Staaten auch weiterhin die Möglichkeit haben, aktive Politik zur Förderung der kulturellen Vielfalt zu betreiben (z. B. Quotenvorgaben, Filmförderung) und wendet sich gegen Bestrebungen, die Märkte der **Kultur-industrie** wie andere Dienstleistungen zu liberalisieren. Die Konvention bekräftigt außerdem in Artikel 6 die besondere Rolle des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Hinzu kommen Maßnahmen, Non-Profit-Organisationen und Einrichtungen des öffentlichen Medien- und Kulturbereiches zu fördern und zu unterstützen.²² Daneben steht gleichzeitig die Verpflichtung, die kulturelle Vielfalt auch auf globaler Ebene zu schützen und zu fördern. **Entwicklungshilfe** wird in der Konvention als ein Mittel angeführt, um die genannten Hauptziele zu erreichen und findet sich auch an zahlreichen Stellen der Präambel erwähnt. Die damit korrespondierenden, substantiellen Bestimmungen finden sich in den Artikeln 12 bis 16 der Konvention. In diesem Kontext wurde offensichtlich die Terminologie der WTO übernommen, indem die Vertragsparteien sich verpflichten, Künstlern, Kulturschaffenden und anderen im Kulturbereich Tätigen sowie kulturellen Gütern und Dienstleistungen aus Entwicklungsländern eine Vorzugsbehandlung zu gewähren („**Preferential treatment**“).

Die Stellung der Konvention bezüglich des Regelwerks der WTO war bereits in den Verhandlungen über die Schaffung des UNESCO-Regelwerks äußerst umstritten.²³ Der seinerzeit nach langen Verhandlungen erreichte Kompromiss sieht vor, dass eine widerspruchsfreie Eingliederung der Konvention in bestehende Regelungen angestrebt wird und die **Vertragsstaaten aufgefordert werden, die Konvention zu berücksichtigen**, wenn sie andere internationale Verträge interpretieren bzw. anwenden. Mit dieser Formel wurde eine Blockade der Konvention durch wichtige Staaten verhindert; zugleich bleibt damit aber der grundsätzliche Konflikt mit der WTO bestehen. Schon während der Verhandlungen zur Doha-Runde ist deutlich geworden, dass zahlreiche Delegationen zunehmend für die Anliegen der Konvention sensibilisiert sind. Inzwischen zeichnet

-
- 21 Dies gilt nicht zuletzt auch für die europäische Kulturpolitik. Obwohl Artikel 167 AEUV (ex-Art. 151 EGV) der Gemeinschaft - bei grundsätzlicher Zuständigkeit der Mitgliedstaaten - nur einen ergänzenden Beitrag zur Kulturförderung einräumt, haben sich in den letzten Jahren die kulturpolitischen Aktivitäten auf europäischer Ebene zunehmend erweitert und vertieft (www.europa-foerdert-kultur.info). Besonders deutlich wurde dies mit der Annahme der Europäischen Agenda für Kultur im Jahr 2007. Eines der Anliegen der Agenda – und des Arbeitsplan des Rates im Kulturbereich – ist die Unterstützung und Umsetzung des UNESCO-Übereinkommens zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen. Vgl. dazu die Entschließung des Rates vom 16. November 2007 zu einer europäischen Kulturagenda (EU-ABl. C 287/1 vom 29.11.07).
- 22 Vgl. dazu auch zwei Studien des EU-Parlaments (AVOCATS 2010; BURRI 2010), die Auskunft über verschiedene Ansätze zur Umsetzung des UNESCO-Übereinkommens unter rechtlichen und praktischen Gesichtspunkten geben und Aufgaben und Maßnahmen benennen, die zur Erfüllung der Zielsetzungen der Konvention beitragen können. Vgl. dazu auch die Internetseite <http://www.diversitystudy.eu/index.html>.
- 23 Zum Konfliktpotential zwischen den Regelungen des UNESCO-Übereinkommens und dem WTO-Regelsystem vgl. insbesondere UIBELEISEN (2012), SCHORLEMER/STOLL (2012), GRABER (2010), ACHESON/MAULE (2006), WOUTERS/DE MEESTER (2008), ALTOBELLI (2012), GRASSTEK (2006), SCHULZE (1999; 2011) sowie BOSSCHE (2007).

sich jedoch ab, welche Wirkungen die in ihren Formulierungen recht allgemein gehaltene Konvention entfalten kann (GLASZE/MAYER 2009: 194).²⁴ In Anbetracht der Tatsache, dass die Konvention vornehmlich Rechte einräumt, deren Wahrnehmung vor allem **im Belieben der Vertragsparteien** verbleibt, erscheint es zweifelhaft, dass die Konvention die insbesondere von nationalen Kulturschaffenden erwartete rechtliche Schutzfunktion – auch im Hinblick auf die geplanten Handelsvereinbarungen zwischen der EU und den USA – in der handelspolitischen Praxis erfüllen kann.²⁵

Festzuhalten ist insbesondere, dass die USA die Konvention weder unterzeichnet noch ratifiziert haben. Darüber hinaus sind die USA aktiv bemüht, **der Konvention keinen Platz als Gegengewicht zum Freihandel zukommen zu lassen**.²⁶ So wurde auch in einem Streitschlichtungsfall, in sich dem China - das die Konvention im Jahr 2007 angenommen hat - auf die Regelungen der UNESCO-Konvention berufen hat, die Position der USA, wonach die Konvention keine Änderung der WTO-Verträge impliziere, im wesentlichen bestätigt.²⁷ WOUTERS und DE MEESTER (2008: 48) betonen deshalb wohl zu recht: “It seems unlikely that the Convention on Cultural Diversity can be applied to interpret WTO provisions in a dispute between, e.g., the United States (who will arguably be the main challenger of measures that protect cultural diversity) and another WTO Member. Indeed, the United States has not ratified the Convention, and will most likely not do so in the future. Not all WTO Members are Party to this Convention and hence the Convention could not be used to interpret the WTO Agreements. The only opening that is still left for the Convention as a tool of interpretation, even if not all WTO Members are Party to it, is to use it to define the ordinary meaning of some terms in the WTO Agreements.” Nach überwiegender Ein-

24 Graber fasst dies in folgender Weise zusammen: “Although the Convention does not impose enforceable responsibilities on the Contracting Parties, it may be seen as a first step towards the achievement of a more coherent international legal order, where not only economic but also other societal values, such as cultural diversity, are taken seriously. There is an opportunity for the Convention to be used as a point of reference when the definition of boundaries between trade and culture is discussed in future WTO trade negotiations or dispute settlement procedures. This potential is however not a given but needs to be developed and strengthened, both by affirmative action of the CCD Parties and within the WTO structure.” (GRABER 2006: 574)

25 Der Deutsche Kulturrat hat in diesem Zusammenhang in einem Hintergrundgespräch Abgeordnete des Deutschen Bundestags und den Parlamentarischen Staatssekretär im Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, Hans-Joachim Otto, MdB, über die Bedenken zum Verhandlungsmandat der EU-Kommission beim Freihandelsabkommen zwischen der EU und den USA informiert. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass die EU und auch Deutschland mit der Ratifizierung der Konvention Kulturelle Vielfalt die Verpflichtung eingegangen seien, dieses Übereinkommen gerade auch bei internationalen Handelsabkommen zu berücksichtigen. Zeigen müsse sich aber, ob sich nun die UNESCO-Konvention in der kulturpolitischen Praxis als wirksames Instrument erweise. Vgl. dazu www.kulturrat.de/detail.php?detail=2532&rubrik=142. Vgl. außerdem BLINN (2013) und die Beiträge in der Zeitschrift *politik & kultur* (4/2013: 7ff.), abrufbar unter www.kulturrat.de/puk_liste.php. Weitere Stellungnahmen finden sich unter <http://www.bundestag.btg/ButagVerw/I/D/1/Internet-Links/Uebersicht.php?task=details&id=27465#anchor27465>.

26 So wurde bereits im Rahmen der Doha-Runde die Liberalisierung des Kultursektors gefordert, gleichzeitig wurden Argumente abgewehrt, die die UNESCO-Konvention als Referenz für kulturelle Ausnahmen in WTO-Regelungen erscheinen ließen (UIBELEISEN 2012: 161; UYTSEL 2012).

27 Vgl. den Bericht „China – Measures Affecting Trading Rights and Distribution Services for Certain Publications and Audiovisual Entertainment Products” (WT/DS363/AB/R, 21. 12. 09, Rn. 4.207); das Dokument ist abrufbar unter www.wto.org/english/tratop_e/dispu_e/363r_e.pdf; Vgl. dazu auch BURRI (2013: 6ff.).

schätzung bewirkt die UNESCO-Konvention keine Änderung anderer Abkommen (z. B. WTO-Abkommen), sie soll aber die Unterzeichnerstaaten verpflichten, die Ziele der kulturellen Vielfalt und die Bestimmungen der Konvention auch bei Handelsregelungen zu berücksichtigen.

Angesprochen ist insbesondere **Artikel 20 der Konvention**, der Aussagen macht über das Verhältnis zu anderen Verträgen: „(1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass sie ihre Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen und allen anderen Verträgen, deren Vertragsparteien sie sind, nach Treu und Glauben zu erfüllen haben. Ohne dieses Übereinkommen anderen Verträgen unterzuordnen, a) fördern sie daher die wechselseitige Unterstützung zwischen diesem Übereinkommen und anderen Verträgen, deren Vertragsparteien sie sind; b) berücksichtigen die Vertragsparteien bei der Auslegung und Anwendung anderer Verträge, deren Vertragsparteien sie sind, oder bei Eingehen anderer internationaler Verpflichtungen die einschlägigen Bestimmungen dieses Übereinkommens. (2) Dieses Übereinkommen ist nicht so auszulegen, als verändere es die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aus anderen Verträgen, deren Vertragsparteien sie sind.“²⁸

Ein Meilenstein der Debatte waren dabei die Verhandlungen über ein **Handelsabkommen für Dienstleistungen (GATS)**. Die EU, unter hohem politischem Druck Frankreichs und Belgiens, forderte eine **kulturelle Ausnahmeklausel** („**exception culturelle**“) im GATS, um ihre kulturellen Besonderheiten zu schützen, aber auch um ihre Filmindustrie vor dem amerikanischen Wettbewerb abzuschirmen. Insbesondere Vertreter der europäischen Film- und Fernsehindustrie forderten, dass der gesamte audiovisuelle Bereich vom GATS-Abkommen ausgeschlossen bleiben sollte, um Kultur und kreative Produktion der einzelnen Länder zu schützen. Andere befürworteten eine Ausnahmeregelung für bestimmte Bereiche in Anerkennung der kulturellen Besonderheiten dieses Sektors. Demgegenüber drängten die USA stark auf Marktöffnung in Europa.²⁹

Der Rat hatte der Kommission in diesem Zusammenhang das Mandat übertragen, bei den WTO-Verhandlungen wie schon in der Uruguay-Runde darauf zu achten, die **Sonderrolle des Kulturbereiches** aufrechtzuerhalten und die kulturelle Vielfalt zu wahren. Grundlage der Verhandlungen der Kommission war das Verhandlungsmandat, das die Mitgliedstaaten ihr erteilt haben: Die

28 BOSSCHE (2007) resümiert: „It is also clear that it would not have been possible to achieve agreement on the UNESCO Convention without the inclusion of a provision such as Article 20 that leaves WTO rights and obligations fully applicable. For some countries, and in particular and most problematically, the United States, the UNESCO Convention was not ‘acceptable’, even with inclusion of Article 20. To the extent that countries choose this policy option, namely the adoption of international rules for the protection of cultural values outside the WTO context, the result may well be a puzzling and highly uncertain legal situation in which conflicting international norms apply simultaneously. Moreover, the United States currently is, and may remain in the future, unwilling to choose this policy option.“ Vgl. auch GRABER (2006; 2010) SOWIE HAHN (2006).

29 Hinsichtlich des Unterschiedes von WTO-Regelungen und bilateralen Handelsverträgen vgl. beispielsweise MILDNER/SCHMUCKER (2013), die auch auf die Notwendigkeit der WTO-Kompatibilität des transatlantischen Abkommen verweisen: Bilaterale Abkommen seien nur dann sinnvoll, wenn sie einen Zwischenschritt für multilaterale Liberalisierung bildeten. Daher sollten sich die transatlantischen Partner parallel zu den TTIP-Verhandlungen weiter für einen Abschluss der Doha-Runde einsetzen. Zudem solle die TTIP so gestaltet werden, dass sie mit WTO-Recht kompatibel sei. Noch deutlicher wird LANGHAMMER (2013): „In summa ist der Einstieg in eine TAFTA in meiner Sicht nicht allein der Sargnagel für die Doha-Runde. Er ist auch gleichbedeutend mit einem endgültigen Ansehensverlust der WTO und eine weitere Degradierung von ‘global governance’.“

EU-Mitgliedstaaten hatten mit der EU-Kommission im Oktober 1999 eine gemeinsame handelspolitische Position erarbeitet, die in den „Schlussfolgerungen vom 26.10.1999 des Rates für Allgemeine Angelegenheiten der EU“ festgehalten ist: Danach „achtet die Union bei den nächsten WTO-Verhandlungen wie bereits bei der Uruguay-Runde darauf, dass der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten die Möglichkeit erhalten bleibt, ihre Befugnis zur Bestimmung und Umsetzung ihrer Politik im kulturellen und audiovisuellen Bereich zu wahren und auszubauen, um so die kulturelle Vielfalt zu erhalten“.³⁰ Damit ist das **Prinzip der kulturellen Vielfalt** auch zur Leitlinie für die Europäische Kommission in den WTO-Verhandlungen geworden.³¹

Der Kultur- und Bildungsbereich, der Bereich Gesundheit und Soziales sowie öffentliche Versorgungsunternehmen zählten deshalb nicht zu den im Rahmen der GATS-Verhandlungen zur Liberalisierung von Dienstleistungen vorgeschlagenen Sektoren; Liberalisierungen bleiben dem nationalen Gesetzgeber vorbehalten. Zwar ist der **audiovisuelle** wie auch der **kulturelle** Bereich grundsätzlich vom GATS-Übereinkommen erfasst, die Europäische Union (EU) hat jedoch 1994 beim Abschluss des Übereinkommens keine spezifischen Verpflichtungen zur Liberalisierung übernommen und darüber hinaus eine Reihe von Ausnahmen durchgesetzt. Auch wenn es den Europäern in der Uruguay-Runde nicht gelungen ist, eine „**exception culturelle**“ durchzusetzen und den audiovisuellen Sektor gänzlich aus GATS herauszuhalten, scheint die Strategie der EU aufgegangen zu sein, über bestimmte Einschränkungen bei der Anwendung von GATS einen Status quo für den kulturellen und audiovisuellen Bereich zu halten. In der Uruguay-Runde war es ihnen gelungen, einen Ausnahmestatus in Bezug auf das so genannte Meistbegünstigungsprinzip zu erreichen. Außerdem konnte verhindert werden, dass für den **Film- und Fernsehsektor** Verpflichtungen zu einer Liberalisierung eingegangen werden mussten. Die einzige Auflage, die Europa seitdem zu erfüllen hat, ist die Transparenz der Regulierung im audiovisuellen Bereich. Die Mitgliedstaaten der EU haben weiterhin freie Hand, Förder- und Schutzmaßnahmen für ihren jeweiligen kulturellen und audiovisuellen Sektor aufrechtzuerhalten (PAUWELS/LOISEN 2004).

In gleicher Weise haben sich kulturelle Ausnahmereiche auch in der **Europäischen Dienstleistungsrichtlinie** niedergeschlagen. Am 12. Dezember 2006 wurde die Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Dienstleistungen im Binnenmarkt verabschiedet (EU-ABl. L 376/36, 27.12.2006).³² Ihre Bestimmungen mussten bis zum 28.12.2009 von allen zuständigen Behörden in den Mitgliedsstaaten umgesetzt werden. In (11) der Richtlinie heißt es **zum kulturpolitischen Bereich**: „Diese Richtlinie greift nicht in die Maßnahmen ein, die die Mitgliedstaaten im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht treffen, um die kulturelle und sprachliche

30 Vgl. http://ec.europa.eu/culture/our-policy-development/culture-and-external-relations/culture-and-trade_de.htm.

31 Das Vertragswerk findet sich unter http://www.wto.org/english/tratop_e/serv_e/gatsqa_e.htm. Das GATS-Abkommen wurde am Ende der Uruguay-Runde unterzeichnet und trat am 1. Januar 1995 in Kraft. Zugleich wurde damals beschlossen, den Vertrag nach fünf Jahren zu überarbeiten. So wird das GATS seit Beginn 2000 neu verhandelt. Die Verhandlungen sollten bis zum Ende der „Doha Runde“ abgeschlossen sein. Zu einem Verhandlungsabschluss kam es aber aufgrund unterschiedlicher Ansichten der WTO-Mitglieder bisher nicht. Zum Fortgang der Verhandlungen vgl. http://www.wto.org/english/tratop_e/serv_e/s_negs_e.htm. Vgl. auch http://de.wikipedia.org/wiki/Allgemeines_Abkommen_%C3%BCber_den_Handel_mit_Dienstleistungen.

32 Der Text der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt ist abrufbar unter eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2006/l_376/l_37620061227de00360068.pdf.

Vielfalt sowie den Medienpluralismus zu schützen oder zu fördern; dies gilt auch für deren Finanzierung. Diese Richtlinie hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, ihre Grundregeln und Prinzipien für die Pressefreiheit und die Freiheit der Meinungsäußerung anzuwenden. In (24) heißt es zum audiovisuellen Bereich: „Audiovisuelle Dienste, auch in Kinos, sollten unabhängig von der Art ihrer Ausstrahlung ebenfalls vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen sein. Ebenso wenig sollte diese Richtlinie für Beihilfen gelten, die von den Mitgliedstaaten im audiovisuellen Sektor gewährt werden und die unter die gemeinschaftlichen Wettbewerbsvorschriften fallen.“³³

4. Das Verhandlungsmandat der EU-Kommission

Am 14. Juni 2013 einigten sich die EU auf ein **Verhandlungsmandat** der Europäischen Kommission für ein Freihandelsabkommens der EU mit den USA ("Transatlantic Trade and Investment Partnership", TTIP) (HÖLTSCHI 2013a, 2013b).³⁴ Der Entscheidung, die von den Handelsministern der 27 Mitgliedstaaten getroffen wurde, liegt die Einschätzung zugrunde, dass eine entsprechende Freihandelszone den Warenverkehr und Investitionen fördern und einen Beitrag zur Entwicklung von Regeln für ein weltweites Handelssystem leisten könne. Hierbei seien etwa der Abbau von Zöllen, ein verbesserter Marktzugang und die Harmonisierung von Normen und Produktstandards bedeutsam. Beide Seiten, die gemeinsam nahezu 50% der globalen Wirtschaftsleistung ausmachen, versprechen sich hierdurch neue Impulse für mehr Wirtschaftswachstum und die Entstehung zusätzlicher Arbeitsplätze. Bis zuletzt umstritten war die Frage, ob **audiovisuelle und kulturelle Dienstleistungen** von Beginn an aus den Verhandlungen ausgeschlossen werden sollten. Der gefundene Kompromiss sieht vor, dass audiovisuelle Dienstleistungen nicht verhandelt werden. Betont wurde dabei insbesondere **die Gefahr, dass nationale Buchpreisbindungen und die heimische Kultur- und Filmförderung** mit dem Freihandelsabkommen in Konflikt geraten könnten. So sei zu befürchten, dass Preisbindungen umgangen und Filmsubventionen im Zuge der Verhandlungen eingeschränkt werden könnten. Nach derzeitigem Stand ist weder geplant noch ausgeschlossen, diese Bereiche zu einem späteren Zeitpunkt noch in die Verhandlungen aufzunehmen. Beim **Schutz geistigen Eigentums** streben die Verhandlungspartner indessen keine vollständige Harmonisierung der jeweiligen Regelungen an, wollen sich jedoch grundlegender Fälle annehmen, in denen die Unterschiede beider Rechtsordnungen bislang zu grundlegenden Problemen führt. Allerdings versetzt eine Öffnungsklausel die Kommission in die Lage, im Laufe der Verhandlungen

33 Vgl. www.dienstleisten-leicht-gemacht.de.

34 Die Bundesregierung verweist darauf, dass es sich um ein gemischtes Abkommen handeln werde, bei dem sowohl die EU als auch die Mitgliedstaaten Vertragsparteien werden; vgl. dazu die Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 5. Juni 2013 (BT-Drs. 17/13735). Gemischte Abkommen sind völkerrechtliche Übereinkommen an denen auf europäischer Seite sowohl die Europäische Union als auch die Mitgliedsstaaten als Parteien beteiligt sind. Ein gemischtes Abkommen ist zwingend erforderlich, wenn dessen Inhalt über die Kompetenzen der EU hinausgeht und auch in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliedsstaaten fällt (etwa im Bereich von Kultur und Medien). Gemischte Abkommen bedürfen der Zustimmung der Union und aller 28 Mitgliedstaaten nach den jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften. Für das deutsche Recht bedeutet dies, dass Bundestag und Bundesrat dem Abkommen gem. Art. 59 Abs. 2 Satz 1 GG zustimmen müssen. Auf europäischer Ebene ist die Zustimmung des Europäischen Parlaments gem. Art. 218 Abs. 6 UAbs. 2 lit. (a) AEUV erforderlich. Vgl. dazu KLAMERT (2009).

Ergänzungen des Mandats zu jedem Thema zu beantragen. Diese müssten dann von den Mitgliedstaaten nach demselben Verfahren wie das Mandat, d.h. einstimmig, beschlossen werden.³⁵ Damit soll sichergestellt werden, dass die vorhandenen Politiken auf EU- und mitgliedstaatlicher Ebene im Bereich Kultur und audiovisuelle Medien beibehalten werden können. Das Mandat beinhaltet keine Vorfestlegung, in diesen Bereichen Verpflichtungen einzugehen.

Mit der Einigung der Regierungen wurde der Weg für die beim G8-Gipfel am 17. Juni in Nordirland zusammentreffenden Europäer und US-Präsident Barack Obama der Weg frei gemacht, um offiziell den Beginn der Verhandlungen zu erklären. Noch vor dem G8-Gipfel im nordirischen Lough Erne hatte EU-Kommissionspräsident José Manuel Barroso³⁶ am 17. Juni den **Start von Gesprächen** über eine Freihandelszone zwischen den USA und der EU angekündigt.³⁷ Die **EU-Kommission**³⁸ hat inzwischen mit den USA Verhandlungen über ein umfangreiches Handels- und Investitionsabkommen aufgenommen, das den transatlantischen Handel mit Waren und Dienstleistungen liberalisieren und unterschiedliche Regularien harmonisieren soll. Soweit bekannt wurde, fanden noch keine konkreten, inhaltlichen Verhandlungen statt. Stattdessen wurden die zahlreichen Verhandlungskapitel und die zuständigen Verhandlungsgruppen definiert.³⁹ Angesprochen wurden sowohl die voraussichtlich unstrittigen als auch die erwartungsgemäß problematischeren Themen angesprochen. Dabei soll es nicht nur um den Abbau von Zollschränken gehen, sondern auch um andere Handelshemmnisse, um den Investitionsschutz oder die Vergabe öffentlicher Aufträge. Zugleich könnten Sicherheitsvorschriften wie in der Auto- und Pharmaindustrie angepasst werden. Können sich Unternehmen an öffentlichen Ausschreibungen auf beiden Seiten des Atlantiks beteiligen, eröffnet ihnen das neue Chancen. Die Behörden wiederum können bei einem stärkeren

-
- 35 Das Mandat besteht aus einem Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen (Ratsdokument 7398/13), einem Ratsbeschluss, mit dem die Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen ermächtigt wird (Ratsdokument 7399/13), sowie aus Verhandlungsleitlinien (Ratsdokument 11103/13). Gebilligt wurde das Mandat am 14. Juni 2013, vgl. dazu die Mitteilung an die Presse (Ratsdokument 10862). Zusätzlich wurde vom Rat in seiner Sitzung vom 14. Juni 2013 die Erklärung der Kommission zur Behandlung des Sektors der audiovisuellen Dienste im TTIP in sein Protokoll aufgenommen (Ratsdokument 10846/13).
- 36 Kommissionspräsident José Manuel Barroso hat darüber hinaus Sonderforderungen für den Bereich Kultur bei den Verhandlungen über ein Freihandelsabkommen mit den USA in einem Gespräch mit der International Herald Tribune als „reaktionär“ kritisiert. Wer Angst vor dem kulturellen Einfluss der USA in Europa habe, verstehe nicht, welche Vorteile die Globalisierung auch in kultureller Hinsicht bringe (HIGGINS/CASTLE 2013).
- 37 Vgl. <http://www.euractiv.de/globales-europa/artikel/startschuss-fr-eu-usa-freihandelsabkommen-007646>.
- 38 Vgl. die Informationen der Kommission unter <http://ec.europa.eu/trade/policy/countries-and-regions/countries/united-states>. Dabei ist das besondere Verfahren im Rahmen von Art. 207 AEUV (ex-Artikel 133 EGV) über die gemeinsame Handelspolitik zu achten. Die kulturpolitische Besonderheit besteht außerdem darin, dass Abkommen im Bereich des Handels mit kulturellen und audiovisuellen Dienstleistungen weiterhin der Einstimmigkeit bedürfen, wenn diese die kulturelle und sprachliche Vielfalt in der Union beeinträchtigen können (Art. 207, Nr. 4 AEUV). Der Wortlaut findet sich unter <http://dejure.org/gesetze/AEUV/207.html>.
- 39 Anfang Juli 2013 fand die erste Verhandlungsrunde in Washington statt. Die zweite Verhandlungsrunde soll Anfang Oktober 2013 in Brüssel stattfinden; die Verhandlungen sollen insgesamt bis 2015 abgeschlossen werden. Vgl. dazu die Informationen unter <http://trade.ec.europa.eu/doclib/press/index.cfm?id=941>. Zur organisationellen und personellen Grundlagen der Verhandlungsführung auf beiden Seiten vgl. auch die Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 6. Juni 2013 (BT-Drs. 17/13735) sowie die – noch nicht vorliegende – Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE vom 13. August 2013 (BT-Drs. 17/14562).

Wettbewerb mit sinkenden Kosten rechnen. Zu erwarten ist gerade in Bezug auf den audiovisuellen Bereich, dass die **Verhandlungen über das Transatlantische Freihandelsabkommen** strukturelle Ähnlichkeiten mit den früheren GATS-Verhandlungen aufweisen werden.⁴⁰

Ergebnisse sollen in **folgenden drei Gebieten** angestrebt werden:

- **Marktzugang:** Zölle (Abschaffung bei In-Kraft-Treten des Abkommens bzw. nach allfälligen kurze Übergangsfristen; Sonderoptionen für die sensibelsten Wirtschaftsbereiche; Dienstleistungen (Absicherung des höchstmöglichen, in bisherigen Handelsabkommen erreichten, Liberalisierungsniveaus und möglichst darüber hinausgehenden Marktzugang; Sonderoptionen für die sensibelsten Dienstleistungsbranchen; Verbesserung der Transparenz, Unparteilichkeit und regulatorischer Disziplin; Annäherung der Qualifikations- und Berufserfordernisse); Investitionen (Absicherung des höchstmöglichen, in bisherigen Handelsabkommen erreichten, Niveaus im Hinblick auf die Verbesserung des gegenseitigen Marktzugangs und des Investitionsschutzes); Öffentliche Auftragsvergabe (Verbesserung des gegenseitigen Zugangs zu öffentlichen Aufträgen föderaler, regionaler und lokaler staatlicher Stellen auf Basis der Inländergleichbehandlung)
- **Regulatorische, nicht-tarifäre Handelshemmnisse** (schrittweise Integration der transatlantischen Märkte; Verhandlung neuer Methoden, kosten- und zeitintensive "behind the border"- Hemmnisse zu vermeiden und zu reduzieren (z.B. durch Harmonisierung, Äquivalenzverhandlungen und gegenseitige Anerkennung); Beibehaltung des Rechtes der Vertragspartner, ihr Schutzniveau für die Gesundheit, technischer Sicherheit und Umweltschutz selbst zu bestimmen; Stärkung der Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit von EU- und US-Firmen; verstärkte Kooperation der Behörden in Standardisierungsfragen; gegenseitige Konsultationen in einem frühen Stadium regulatorischer Vorschriften, Impaktstudien, regelmäßige gemeinsame Überprüfung bestehender Vorschriften, "good regulatory practices")
- **Entwicklung von gemeinsamen Handelsregeln** (die Gemeinsame Arbeitsgruppe empfiehlt die Entwicklung gemeinsamer Handelsregeln, welche nicht nur den bilateralen transatlantischen Handel sondern auch das multilaterale Handelssystem der Welthandelsorganisation (WTO) stärken): Schutz geistiger Eigentumsrechte (Erreichung eines möglichst hohen gegenseitigen Schutzniveaus, Verbesserung der tatsächlichen Rechtsdurchsetzung, intensive Zusammenarbeit); Umwelt- und Arbeitsstandards (Ziel: Erreichung eines hohen Schutzniveaus unter Berücksichtigung bestehender EU- und US-Abkommen); weitere Handelsregeln (Erleichterungen angesichts neuer, grenzüberschreitender Produktionsstrategien, neuer Formen wettbewerbswidriger Politiken (Beihilfen, Staatshandelsunternehmen, Exportbeschränkungen von Rohstoffen, Beschränkungen bei Niederlassungen und Direktinvestitionen), Erleichterungen bei

40 Vgl. dazu auch <http://www.marietjeschaake.eu/2013/07/new-ttip-faq-the-negotiation-phase-events-updates-key-positions-and-docs/>.

Zollverfahren, für kleine und mittlere Unternehmen (KMUs), des Zugang zu Rohstoffen und Energie und die Verbesserung der allgemeinen, gegenseitigen Transparenz).⁴¹

In den vorbereitenden Gesprächen wurden jedoch – insbesondere von Akteuren der Kulturpolitik, aber auch aus anderen Politikfeldern – eine Reihe von **Bedenken vorgetragen**. Gefordert wurde insbesondere, dass der gesamte audiovisuelle Markt zu einer „kulturellen Ausnahme“ erklärt und damit aus den Verhandlungen herausgenommen werden sollte. Resultat war schließlich, den wichtigsten Streitpunkt – den audiovisuellen Medienbereich – aus dem Verhandlungsmandat für die Europäische Kommission zunächst auszuklammern. Die Mehrheit der anderen EU-Mitglieder, darunter auch Deutschland und Großbritannien, erreichte aber, dass die EU-Kommission im Laufe der Verhandlungen vorschlagen kann, auch diesen kulturellen Bereich wieder einzubeziehen. Die **Kompromissformel** sieht nun vor, dass der audiovisuelle Markt von Film- und Musikproduktionen derzeit nicht in das **Verhandlungsmandat** eingeschlossen wird. Zugleich halten die Staaten aber ausdrücklich fest, dass dieser Sektor in Zukunft in die Verhandlungen aufgenommen wird, wenn die Kommission einen entsprechenden Vorschlag macht und der Ministerrat diesem zustimmt.⁴²

Kultur- und medienpolitische Akteure haben vielfach betont, dass ein künftiges Freihandelsabkommen zwischen der EU und den USA Ausnahmeregelungen für den Kultur- und Mediensektor vorsehen soll. So richteten etwa die Kulturminister einiger EU-Mitgliedstaaten auf Initiative von Frankreichs Kulturministerin Aurélie Filippetti ein gemeinsames Schreiben an die irische EU-Ratspräsidentschaft und die EU-Kommission, in dem die Herausnahme des Kultur- und Mediensektors aus dem Verhandlungsmandat gefordert wird.⁴³ Es sei immer EU-Position gewesen, dass der Bereich des Audiovisuellen bei Abkommen zu einer Liberalisierung des Handels ausgeschlossen werde, heißt es in dem Schreiben. Diese Haltung müsse vollständig beibehalten werden. Ansonsten sei die Kulturpolitik der Europäischen Union und der EU-Mitgliedsstaaten gefährdet.⁴⁴ Betroffen ist das **Urheberrecht**, das nicht etwa durch US-amerikanische Fair-Use-Regelungen relativiert werden soll; auch die Stellung der **Verwertungsgesellschaften** und des **öffentlichen Rundfunks** soll durch ein solches Abkommen nicht geschwächt werden. Verwiesen wird außerdem auf die **Buchpreisbindung** und die Fördermaßnahmen für die **Filmwirtschaft** in Deutschland und anderen europäischen Ländern. Darüber hinaus wird auch gefordert, auch **öffentliche Dienstleistungen** aus den Verhandlungen mit den USA auszunehmen. Dienstleistungen wie Bildung, Gesundheitsversorgung, soziale Dienste, aber auch audiovisuelle und kulturelle

41 Ein instruktiver Überblick findet sich unter http://portal.wko.at/wk/format_detail.wk?angid=1&stid=682604&dstid=15.

42 Vgl. http://www.consilium.europa.eu/uedocs/cms_data/docs/pressdata/EN/foraff/137486.pdf, die Presseerklärung der EU-Kommission MEMO/13/564, 15.06.2013, abrufbar unter http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-13-564_en.htm sowie das “Statement of President Barroso on the EU-US trade agreement with U.S. President Barack Obama, the President of the European Council Herman Van Rompuy and UK Prime Minister David Cameron”, abrufbar unter http://europa.eu/rapid/press-release_SPEECH-13-544_en.htm. Vgl. auch die Informationsbroschüre “FAQ on the EU-US Transatlantic Trade and Investment Partnership”, abrufbar unter http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2013/may/tradoc_151351.pdf sowie Monika Ermert in IP-Watch, abrufbar unter <http://www.ip-watch.org/2013/06/14/audiovisual-sector-out-of-eu-mandate-for-ttip>.

43 Vgl. dazu auch weitere Positionspapier unter <http://trade.ec.europa.eu/doclib/press/index.cfm?id=943>.

44 Vgl. <http://proxy-pubminefi.diffusion.finances.gouv.fr/pub/document/18/14823.pdf>. Vgl. dazu auch http://www.ambafrance-de.org/spip.php?page=mobile_art&art=11763.

Dienstleistungen, Wasserversorgung, Postdienstleistungen oder der öffentliche Nahverkehr sollen nicht Gegenstand der Verhandlungen werden. Das wesentliche Ziel ist die Sicherung des vorhandenen Schutzniveaus der bisherigen horizontalen Ausnahmen für öffentliche Dienstleistungen (z.B. „Public Utility-Klausel“ und „Subventionsvorbehalt“).⁴⁵

5. Ausnahmeregelungen für den Kultur- und Medienbereich?

Das EU-Parlament hat in einem **Entschließungsantrag** die Aufnahme von Verhandlungen begrüßt, jedoch eine Reihe von Bedingungen formuliert. Zwar sind die EU-Abgeordneten nicht direkt in die Vertragsverhandlungen eingebunden, aber seit dem Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon müssen alle internationalen Verträge der EU vom EU-Parlament akzeptiert werden. Die Wirtschaftsminister der Europäischen Union hatten zunächst beabsichtigt, das Verhandlungsmandat am 17. und 18. April 2013 zu beschließen.⁴⁶ Mit der Abstimmung vom 23. Mai 2013 zum Verhandlungsmandat der EU für das EU-USA-Freihandelsabkommen mit 460 Stimmen gegen 105 Stimmen (die vor allem für einen Entwurf der Vert/ALE-Fraktion votierten)⁴⁷ und bei 28 Enthaltungen wurden Ausnahmeregelungen für den Kultur- und Mediensektor gefordert (B7-0187/2013).⁴⁸ In **kulturpolitischer Hinsicht** vertritt das EU-Parlament „die Auffassung, dass das Abkommen die kulturelle und sprachliche Vielfalt der Union unter anderem im audiovisuellen Bereich und im Bereich der kulturellen Dienstleistungen nicht gefährden sollte“ und „hält es für unerlässlich, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten die Möglichkeit wahren, ihre Politik im kulturellen und audiovisuellen Bereich zu erhalten und weiterzuentwickeln, und zwar im Rahmen ihres Besitzstandes an Rechtsvorschriften, Normen und Übereinkommen; fordert daher, dass die Ausklammerung von Diensten mit kulturellen oder audiovisuellen Inhalten, auch online, im Verhandlungsmandat eindeutig festgehalten wird“. Aus

45 Informationen finden sich unter www.kulturrat.de/text.php?rubrik=142. Vgl. auch die Resolution der 73. Hauptversammlung der Deutschen UNESCO-Kommission vom Mai 2013, in der betont wird, „dass bei den Verhandlungen der völkerrechtlichen Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union als Vertragsparteien des UNESCO-Übereinkommens zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen von 2005 Rechnung getragen wird“ (www.unesco.de/resolutionen_duk.html). Vgl. außerdem THE ECONOMIST (2013), HAYER (2013), RODEK (2013), HÖLTSCHI (2013c), FÜCHTJOHANN (2013) und FÜCHTJOHANN/KNIEBE (2013).

46 Vgl. <http://www.bmwi.de/DE/Themen/Aussenwirtschaft/Handelspolitik/eu-bilaterale-handelsbeziehungen.html>. Der Ausschuss Internationaler Handel im Europäischen Parlament hat sich bereits im April 2013 mehrheitlich für Verhandlungen über ein Freihandelsabkommen mit den USA ausgesprochen (23 Ja-, 5 Nein-Stimmen, eine Enthaltung). Eine knappe Mehrheit (14 Ja, 11 Nein, 5 Enthaltungen) will jedoch audiovisuelle Dienste samt Onlinediensten ausschließen.

47 Der Entschließungsantrag der Vert/ALE-Fraktion (B7-0195/2013) findet sich unter <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+MOTION+B7-2013-0195+0+DOC+XML+V0//DE>.

48 Die Entschließung des EU-Parlaments 23. Mai 2013 zum Verhandlungsmandat der EU findet sich unter www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+MOTION+B7-2013-0187+0+DOC+XML+V0//DE. Vgl. außerdem „EU trade and investment agreement negotiations with the US“ unter www.europarl.europa.eu/oeil/popups/ficheprocedure.do?lang=en&reference=2013/2558%28RSP%29. Zum Verlauf der Plenarsitzung des EU-Parlaments vgl. auch Ratsdokument 10029/13 vom 23. Mai 2013, abrufbar unter www.parlament.gv.at/PAKT/EU/XXIV/EU/11/53/EU_115360/imfname_10403990.pdf. Vgl. dazu auch aus amerikanischer Perspektive KANTER (2013).

netzpolitischer Sicht wird insbesondere befürchtet, dass auch Regelungen zum sogenannten „geistigen Eigentum“, etwa Patente, Urheberrechte, Marken und geografische Angaben „harmonisiert“ werden könnten.⁴⁹ In der Entschließung betont das Parlament, „dass das geistige Eigentum eine der Antriebskräfte für Innovation und Kreativität sowie ein Stützpfeiler der wissensbasierten Wirtschaft ist und dass das Abkommen einen starken Schutz genau und eindeutig festgelegter Bereiche der Rechte des geistigen Eigentums (IPR) beinhalten und mit bestehenden internationalen Abkommen in Einklang stehen sollte; vertritt die Auffassung, dass andere Unterschiede im IPR-Bereich gemäß internationalen Schutznormen behoben werden sollten.“⁵⁰

Befürchtet wurde auf europäischer Seite insbesondere, dass die USA in den kommenden Verhandlungen über das Freihandelsabkommen den Kultursektor einem stärkeren Wettbewerbsdruck aussetzen könnte.⁵¹ Angenommen wurde etwa, dass die USA in diesem Kontext Druck auf die EU und die Mitgliedstaaten ausüben werden, um den bestehenden Schutzzumfang zu nivellieren. Die kulturpolitischen Akteure auf europäischer Ebenen und in den meisten Mitgliedstaaten wollen demgegenüber dafür sorgen, dass der bisherige Schutzzumfang **für kulturelle Güter und Dienste** durch das künftige Freihandelsabkommen nicht angetastet wird. Angestrebt wurde insgesamt, dass das **Verhandlungsmandat** der EU-Kommission abweichend vom bisherigen Ausgangspunkt wesentliche Bereiche des Kultur- und Mediensektors von den

49 Bereits im März 2013 hatten 38 europäische und internationale zivilgesellschaftliche Organisationen gefordert, dass „geistiges Eigentum“ nicht Teil von TAFTA werden soll. Vgl. dazu die Informationen des Vereins Digitale Gesellschaft e.V. unter <https://digitalegesellschaft.de/2013/03/geistiges-eigentum-in-tafta-ausklammern>. Weitere Argumente der netzpolitischen Kritiker finden sich unter <https://netzpolitik.org/2013/transatlantisches-freihandelsabkommen-tafta-eu-parlament-segnet-verhandlungsmandat-fur-neues-acta-ab/>.

50 In wirtschaftspolitischer Perspektive wird hingegen ein Modell des Freihandels ohne regulative Ausnahmen bevorzugt (LANGE/BUSCH-STEINFORT 2013).

51 Vgl. zur Debatte in den USA die Anhörung vor dem „Trade Policy Staff Committee“ (TPSC) vom 29./30. Mai 2013; Informationen mit einer Übersicht der Stellungnahmen und Kommentare gewichtiger Akteure der K Street in Washington D.C., darunter Motion Picture Association of America (MPAA), Recording Industry Association of America (RIAA), Writers Guild of America, Center for Digital Democracy, Digital Trade Coalition, Communications Workers of America, Telecommunications Industry Association, Information Technology Industry Council sind abrufbar unter <http://www.regulations.gov/#!docketDetail;D=USTR-2013-0019>. Vgl. auch die Informationen des US-Handelsbeauftragten (USTR) unter <http://www.ustr.gov/countries-regions/europe-middle-east/europe/european-union> und der US International Trade Commission unter <http://www.usitc.gov>. Die Position der USA hinsichtlich kulturelle bzw. audiovisueller Güter und Dienstleistungen wird außerdem umrissen in BALASSA (2010), BAUGHN/BUCHANAN (2001) und BRUNER (2007). Vgl. außerdem eine Übersicht des Congressional Research Service (AKHTAR/JONES 2013).

Verhandlungen ausnimmt.⁵² In der **Entscheidung des Europäischen Parlaments** vom 23. Mai 2013 wurde diese Position bekräftigt.⁵³

Die transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft war auch Gegenstand der **Tagung des Rates der Europäischen Union Bildung, Jugend, Kultur und Sport**.⁵⁴ Angesichts der angestrebten Einigung über das Verhandlungsmandat für das EU-USA Handelsabkommen bis Ende Juni 2013 fand im Rahmen der Tagung der EU-KulturministerInnen am 17. Mai ein **Gedankenaustausch** zum Thema statt. Im Mittelpunkt der Diskussion stand die Frage, wie kulturelle Vielfalt im Rahmen der transatlantischen Handels- und Investitionspartnerschaft am besten zu fördern sei. Eine Reihe von Mitgliedstaaten bekräftigte die Forderung einer kulturellen Bereichsausnahme im Mandat für das Abkommen (DE, FRA, ITA, HUN, POL, SVK, SVN, ROU, CYP und GRC), zahlreiche andere Mitgliedstaaten lehnten diese hingegen ab (GBR, EST, FIN, BEL, NLD, SWE, HRV und PRT), einige wenige Länder (BGR, DNK, ESP und LUX) blieb ohne klare Festlegung, betonten jedoch **die Bedeutung der kulturellen Vielfalt und der Filmförderung**. Insgesamt wurde festgehalten, dass der Schutz der kulturellen und audiovisuellen Vielfalt bereits im EU-Recht festgeschrieben sei. Dabei seien drei wesentliche Prinzipien zu beachten: Der Schutz der bestehenden Ansätze in den Mitgliedstaaten und in der Europäischen Union, der Schutz der

52 Im Entwurf eines von der Ratspräsidentschaft am 22. Mai 2013 vorgelegten Kompromiss-Entwurfes zum Entwurf der Kommission (Ratsdokument DS 1353/1/13) heißt es dementsprechend: „ 9. The Agreement shall not contain provisions that would risk prejudicing the Union's or its Member States' cultural and linguistic diversity, namely in the audio-visual sector nor limit those Member States from maintaining existing policies and measures in support of the audio-visual sector given its special status within EU law.” Hinsichtlich Intellectual Property Rights wird vorgeschlagen: “27. The Agreement shall cover issues related to intellectual property rights and should complement and build upon the TRIPS. The Agreement will reflect the high value placed by both Parties on intellectual property protection and build on the existing EU-US dialogue in this sphere. 28. Negotiations should, in particular, address areas most relevant for fostering the exchange of goods and services with IP content, with a view to supporting innovation. Negotiations should provide for enhanced protection of EU Geographical Indications through the Agreement. Both sides should explore opportunities to address other significant IPR issues. “ Das Dokument ist abrufbar unter <https://netzpolitik.org/2013/leak-aktueller-entwurf-des-verhandlungsmandates-zum-eu-usa-freihandelsabkommen/>.

53 Vgl. <http://www.bmwi.de/DE/Themen/Aussenwirtschaft/Handelspolitik/eu-bilaterale-handelsbeziehungen.html>. Der Ausschuss Internationaler Handel im Europäischen Parlament hat sich bereits im April 2013 mehrheitlich für Verhandlungen über ein Freihandelsabkommen mit den USA ausgesprochen (23 Ja-, 5 Nein-Stimmen, eine Enthaltung). Eine knappe Mehrheit (14 Ja, 11 Nein, 5 Enthaltungen) will jedoch audiovisuelle Dienste samt Onlinediensten ausschließen. Ein Überblick zum Verfahren aus der Perspektive des EU-Parlaments findet sich unter <http://www.europarl.europa.eu/eplibrary/EU-US-Trade-and-Investment-Partnership-DE.pdf>.

54 Vgl. dazu ein Diskussionspapier als Grundlage für den Gedankenaustausch auf der Tagung des Rates Bildung, Jugend, Kultur und Sport am 16./17. Mai 2013 (Ratsdokument 9054/13) (**Anlage 2**); vgl. dazu auch die Presseübersicht zur Tagung des Rates der Europäischen Union Bildung, Jugend, Kultur und Sport am 17. Mai 2013 in Brüssel; das Dokument ist abrufbar unter www.consilium.europa.eu/uedocs/cms_data/docs/pressdata/en/educ/137150.pdf.

etablierten Verfahren und Politiken im Bereich der audiovisuellen Medien sowie die Wahrung der Fähigkeit der Europäischen Union, den kulturellen Wandel eigenständig zu gestalten.⁵⁵

Im **Deutschen Bundestag** haben die Oppositionsfractionen in verschiedenen Anträgen zur Beschlussempfehlung der EU-Kommission über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein umfassendes Handels- und Investitionsabkommen (KOM/2013/136) Stellung genommen. Der Bundestag hat gemäß Artikel 23 Absatz 3 und dem Gesetz über die Zusammenarbeit zwischen dem Bundestag und der Bundesregierung (EUZBBG) die Möglichkeit, vor der Entscheidung im Europäischen Rat eine Stellungnahme zum Verhandlungsmandat der Bundesregierung abzugeben. In Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 5. Juni 2013 wird die Bundesregierung aufgefordert, dem Verhandlungsmandat für die Europäische Kommission für eine transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP) im Rat nicht zuzustimmen, bevor der Deutsche Bundestag von seinem Recht zur Stellungnahme nach Artikel 23 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes Gebrauch gemacht hat.⁵⁶ Die SPD-Bundestagsfraktion will mit einem Antrag darauf hinwirken, dass audiovisuelle und kulturelle Dienstleistungen von den Verhandlungen des TTIP ausgenommen werden, sofern diese über im GATS-Abkommen von 1994 bereits eingegangenen Verpflichtungen der EU und Deutschlands im Bereich der kulturellen Dienstleistungen hinausgehen.⁵⁷ Dabei soll die Bundesregierung – mit Blick auf die künftige Umsetzung des ausverhandelten Abkommens im föderalen System Deutschlands – auf eine entsprechende Mandatsgestaltung hinwirken.⁵⁸ In einem weiteren Antrag fordert die SPD die Bundesregierung auf, sicherzustellen, dass bei den Verhandlungen die europäischen Standards etwa im Bereich der Umwelt-, Lebensmittel- oder Gesundheitspolitik erhalten bleiben. Dabei wird auch auf den *acquis communautaire* der Europäischen Union hingewiesen. Außerdem dringt die Fraktion der SPD darauf, dass bei den Verhandlungen besondere Regelungen für den Agrarsektor berücksichtigt werden (BT-Drs. 17/13904, 11.6.13).⁵⁹ Die stärkere Einhaltung europäischer Standards fordert auch die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen. Das europäische Vorsorgeprinzip dürfe dabei nicht ausgehebelt werden, heißt es dazu in einem Antrag von Bündnis 90/die Grünen. Gleichzeitig setzen sich die Abgeordneten für eine

-
- 55 Noch deutlicher die Argumentationslinie von Androulla Vassiliou, dem für Kultur zuständigen Mitglied der EU-Kommission, in einer Rede mit dem Titel „Culture: Red lines in Transatlantic Trade and Investment Partnership“ auf der Konferenz *Strengthening the cultural exception in Europe* des „Centre national du cinéma et de l’image animée“ (CNC) am 20. Mai 2013 in Cannes; das Dokument ist abrufbar unter http://ec.europa.eu/commission_2010-2014/vassiliou/headlines/speeches/2013/docs/20130520-speech-cannes-cultural-exception.pdf.
- 56 Der Antrag „Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft nur mit starker Parlamentsbeteiligung“ (BT-Drs. 17/13733) findet sich unter <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/137/1713733.pdf>. Vgl. außerdem die Antwort der Bundesregierung vom 5. Juni 2013 auf die Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen „Planung und Verhandlung einer transatlantischen Handels- und Investitionspartnerschaft“ (BT-Drs. 17/13735), abrufbar unter <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/137/1713735.pdf>.
- 57 Der Antrag „Audiovisuelle und kulturelle Dienstleistungen von Verhandlungen der EU mit den USA zu einem transatlantischen Handels- und Investitionsabkommen (TTIP) ausnehmen“ (BT-Drs. 17/13732, 5.6.13.) findet sich unter <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/137/1713732.pdf>.
- 58 Die Anträge wurden am 7. Juni im BT-Plenum abgelehnt (Plpr 244/17, 31013f.), die Reden wurden zu Protokoll gegeben (Anlage 18 des Protokolls) und sind abrufbar unter <http://dip21.bundestag.de/dip21/btp/17/17244.pdf>. Vgl. dazu auch http://www.bundestag.de/presse/hib/2013_06/2013_333/01.html.
- 59 Das Dokument ist abrufbar unter <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/139/1713904.pdf>.

transparente Verhandlungsführung ein. Dabei sollten das Europäische Parlament, die nationalen Parlamente und die Zivilgesellschaft „zeitnah und umfassend“ über die Ziele, Inhalte und Fortschritte der Verhandlungen“ informiert werden (BT-Drs. 17/13925, 12.6.13).⁶⁰ Die Fraktion die Linke, fordert hingegen, das Verhandlungsmandat für das TTIP im Rat abzulehnen, da es einen Angriff auf die unterschiedlichen sozialen und ökologischen Standards sowohl in der EU als auch in den USA bedeute. Außerdem begründet sie ihre Ablehnung damit, dass sowohl der Dienstleistungssektor als auch das öffentliche Beschaffungswesen damit einer umfassenden Liberalisierung und Privatisierung ausgesetzt werden würden. Kritisiert wird zudem, dass audiovisuelle und kulturelle Dienstleistungen aus dem Verhandlungsmandat ausgenommen seien (BT-Drs. 17/13894, 11.6.13).⁶¹

Am 7. Juni 2013 hat der **Bundesrat** in seiner 910. Sitzung – Anträgen der Länder Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Bremen, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz folgend – eine **EntschlieÙung** zum Freihandelsabkommen zwischen der EU und USA gefasst.⁶² Darin wird zunächst darauf verwiesen, dass gerade im Kultur- und Mediensektor Länderinteressen berührt seien.⁶³ Der Bundesrat betont außerdem, dass im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland sowie im Gesetz über die Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBLG) festgelegt sei, dass die Länder die Leitlinien der Medien- und Kulturpolitik sowohl innerstaatlich als auch im Rahmen der Vertretung auf europäischer Ebene bestimmen. Durch das Lindauer Abkommen von 1957 sei zudem festgelegt, dass die Bundesregierung völkerrechtliche Verträge, die ausschließlich Landeskompetenzen betreffen, **nur mit vorherigem Einverständnis der Länder** schließen könne. Zudem sei für das Inkrafttreten eines solchen Abkommens auch die Zustimmung des Bundesrats nach Art. 59 Absatz 2 Satz 1, 78, 84 Absatz 1 Satz 5 und 6 GG erforderlich. Der Bundesrat kritisiert den bisher vorliegenden Mandatsentwurf und lehnt - mit Verweis auf die besondere Rolle von Kulturgütern⁶⁴ für die **kulturelle Identität der Nationen** - eine generelle Aufhebung der bisher verfolgten Ausnahme des Medienbereichs sowie von audiovisuellen und kulturellen Dienstleistungen aus derartigen Abkommen ab, falls eine solche Aufhebung über bereits eingegangene Verpflichtungen der EU

60 Das Dokument ist abrufbar unter <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/139/1713925.pdf>.

61 Das Dokument ist abrufbar unter <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/138/1713894.pdf>.

62 Beschluss des Bundesrates „EntschlieÙung des Bundesrates zum Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie den USA andererseits (Transatlantic Trade and Investment Partnership - TTIP)“ (BR-Drs. 463/13 (Beschluss) vom 7.06.13) sowie Bundesrats-Plenarprotokoll 910/13, S. 341ff. (**Anlage 3**).

63 Kulturpolitik und Kulturförderung ist in Deutschland eine Gestaltungsaufgabe des Staates, die von Bund, Ländern und Gemeinden gemeinsam und jeweils eigenverantwortlich wahrgenommen wird. Die Freiheit der Kunst in Art. 5 (3) des Grundgesetzes ist zwar in liberaler Tradition als Freiheit vor staatlicher Bevormundung gefasst, sie wurde in der verfassungsrechtlichen Diskussion jedoch zunehmend positiv als staatliche Gewährleistung der Freiheit interpretiert – bis hin zur Formulierung im Einigungsvertrag Art. 35 (1), wonach Deutschland ein „Kulturstaat“ sei (HÄBERLE 1999; HENSE 2000; MÜLLER UND SINGER 2004). Für die Kulturpolitik gilt das föderale Struktur- und Verantwortungsprinzip insbesondere, weil dem Bund in diesem Bereich nur eingeschränkte Zuständigkeiten eingeräumt sind. Deshalb werden die kulturellen Angelegenheiten – zusammen mit der Zuständigkeit für das Schul- und Hochschulwesen – als „Herzstück der Eigenstaatlichkeit der Länder“ angesehen, was im Begriff der „Kulturhoheit“ der Länder seinen Ausdruck findet. Resultat der nie gänzlich trennscharf erfolgten Kompetenzzuordnung zwischen Bund und Ländern war zudem die Herausbildung kulturföderalistischer Kooperationsstrukturen (KÖSTLIN 2011).

64 Vgl. zu besonderer Rolle von Kulturgütern etwa die Überlegungen von MAS-COLELL (1999) und – mit anderen Schlussfolgerungen – den Beitrag von BERNIER (2005).

und Deutschlands im Bereich der kulturellen Dienstleistungen durch das GATS-Abkommen von 1994 (General Agreement on Trade in Services) hinausgehen würde. Darüber hinaus wird bemängelt, dass sich der bisherige Mandatsentwurf allein auf die Regeln der Welthandelsorganisation (WTO) beziehe und dabei keinen Bezug zu den mit der Unterzeichnung des UNESCO-Abkommens über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen eingegangenen Verpflichtungen herstelle. Der Bundesrat sieht deshalb die Gefahr, dass das Mandat in der aktuellen Fassung bestehende oder künftige Regelungen der Kulturförderung oder für Rundfunk oder Telemedien, die der **Sicherung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt** dienen, einer Liberalisierungslogik unterworfen sei, die dem bisherigen europäischen Grundkonsens, Kulturgüter nicht allein den Gesetzen des Marktes zu überlassen, zuwiderlaufe. Verwiesen wird in diesem Zusammenhang auf die Erklärung zum Vertrag von Amsterdam, in der das **duale System** eines Nebeneinanders aus öffentlich-rechtlichen und privaten Hörfunk- und Fernsehangebietern europarechtlich ausdrücklich verankert sei. Die Bundesregierung wird insgesamt aufgefordert, die Kultur- und Medienhoheit der Länder durch eine **klare Kultur- und Medienausnahme im Verhandlungsmandat** zu wahren und bereits jetzt auf eine entsprechende Mandatsgestaltung im Rat hinzuwirken, auch um später eine unproblematische Umsetzung des ausgehandelten Abkommens auf nationaler Ebene zu ermöglichen.

Angesichts des **letztlich verabschiedeten Mandats** der EU-Kommission vom 17. Juni 2013 zeigt sich, dass in wesentlichen Punkten die – insbesondere von kulturpolitischen Akteuren – formulierten „roten Linien“ in den Vorgaben für die Verhandlungen berücksichtigt worden sind. Zunächst betrifft dies den Mediensektor: **Audiovisuelle Dienstleistungen** sind aus dem Verhandlungsmandat ausgeschlossen. Mit Hilfe einer Öffnungsklausel kann die Kommission im Laufe der Verhandlungen Ergänzungen des Mandats zu jedem Thema zu beantragen. Jedoch müssten diese von den Mitgliedstaaten erneut einstimmig beschlossen werden. Auch für den Kultursektor der EU und der Mitgliedstaaten sind **Schutzklauseln** im Verhandlungsmandat eingebaut.⁶⁵ Im Mandatstext sind dazu klare Vorgaben enthalten. So muss berücksichtigt werden, dass Maßnahmen zur Förderung der kulturellen Vielfalt – wie in der einschlägigen UNESCO-Konvention niedergelegt – getroffen werden können. Das Abkommen darf zudem weder Regelungen enthalten, die die kulturelle und sprachliche Vielfalt in der Union beeinträchtigen könnten, noch dürfe es die Union und ihre Mitglieder davon abhalten, **existierende Maßnahmen zur Förderung des kulturellen Bereichs** aufrecht zu erhalten. Daraus folgt, dass das geltende **Schutzniveau** (etwa die deutsche Buchpreisbindung) nicht angetastet werden darf. So wird im Verhandlungsmandat – unter gleichzeitiger Berufung auf die UNESCO-Konvention „Kulturelle Vielfalt“ in der Präambel – ausdrücklich betont: „The Agreement shall not contain provisions that would risk prejudicing the Union’s or Member States’ cultural and linguistic diversity, namely in the cultural sector nor limit the Union and its Member States from maintaining existing policies and measures in support of the cultural sector given its special status within the EU and its Member States. The Agreement will not affect the capacity of the Union and its Member States to implement policies and measures to take account of developments in this sector in particular in the digital environment.“ (Ziffer 9) Damit ist die Kultur zwar nicht völlig

65 Zusätzliche Sicherheit wird durch die Vorgabe gewonnen, dass nur Einstimmigkeit von Seiten der EU-Mitglieder das Verhandlungsergebnis in Kraft setzen könne. Bundestag und Bundesrat könnten letztlich ein nicht gewünschtes Abkommen blockieren. Hinzu kommt, dass auf europäischer Ebene auch die Zustimmung des Europäischen Parlaments erforderlich ist.

aus den Verhandlungen ausgenommen, jedoch sind damit klare kulturpolitische Zielsetzungen im Verhandlungsmandat verankert worden.⁶⁶

Auch in der **Erklärung der Kommission** zur Behandlung des Sektors der audiovisuellen Dienste im TTIP (Ratsdokument 10846/13) wird die Eigenständigkeit der Mitgliedstaaten hinsichtlich ihrer kultur- und medienpolitischen Politiken bekräftigt.⁶⁷ In dieser Erklärung geht es um die Bedenken einer Reihe von Mitgliedstaaten hinsichtlich möglicher negativer Auswirkung des Abkommens auf die kulturelle Vielfalt in der EU. Betont wird, dass zum einen keine bestehenden Fördermaßnahmen der Union oder der Mitgliedstaaten für europäische Werke durch ein Abkommen beeinträchtigt werden dürfen. Zum anderen sollen Formen von Subventionen für audiovisuelle Dienste von einem Abkommen ausgenommen werden und schließlich sollen Union und Mitgliedstaaten auch künftig die Möglichkeit haben, Rechtsvorschriften im digitalen Umfeld zu erlassen, um ihre kulturelle Eigenständigkeit zu schützen und zu erhalten. In gleicher Weise argumentiert auch die **Bundesregierung** in einer Erklärung zur Bundesratsdebatte über die „Entschließung zum Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie den USA andererseits (Transatlantic Trade and Investment Partnership – TTIP“ vom 7. Juni 2013 (BR-Pr 910/13: 343f.). Staatsminister von Kläden betont mit Blick auf den Schutz der kulturellen Diversität in den Mitgliedstaaten, dass im abschließend formulierten Mandat der EU „sichergestellt (werde), dass alle bestehenden Maßnahmen und Politiken auf EU- und mitgliedstaatlicher Ebene im Bereich Kultur und Audiovision beibehalten werden können“. Dabei beinhalte das Mandat keine Vorfestlegung darauf, im Bereich Audiovision oder Kultur Verpflichtungen einzugehen. Für Deutschland gelte deshalb: Verpflichtungen bei Audiovision oder Kultur könnten nur im Einvernehmen mit den Ländern eingegangen werden. Gegen neue Verpflichtungen hätten sich die Länder bereits deutlich ausgesprochen. Dies werde vom Bund respektiert. Anders als es in der Entschließung des Bundesrates zum Ausdruck käme, sehe die Bundesregierung deshalb die kulturelle Diversität durch das geplante Handelsabkommen mit den USA nicht gefährdet (ebd.). Gleichwohl wird auf der **Seite der Länder** weiterhin die Gefahr gesehen, dass die TTIP-Verhandlungen die kulturelle Vielfalt in Deutschland und Europa bedrohten. So werde im Mandat zwar das Ziel verfolgt, dass das Abkommen keine Bestimmungen enthält, die die kulturelle Identität und die sprachliche Vielfalt in Europa bedrohen könnten. Sicherer Schutz für einen bestimmten Bereich biete nur der komplette Ausschluss aus dem Verhandlungsmandat. Dies sei bei audiovisuellen Dienstleistungen geschehen, Kulturdienstleistungen seien jedoch nicht ausdrücklich aus dem Verhandlungsmandat ausgenommen.⁶⁸

66 Vgl. dazu auch die Ausführungen von Staatsminister Bernd Neumann (BKM) in der 91. Sitzung des Ausschusses für Kultur und Medien vom 26. Juni 2013 (Protokoll Nr. 17/91: 8ff.).

67 Die Erklärung der Kommission „Treatment of Audiovisual Sector on TTIP: Guarantees in the EU Negotiating Directives Regarding Protection and Promotion of Cultural Diversity“ wurde vom Rat in seiner Sitzung vom 14. Juni 2013 in sein Protokoll aufgenommen (Ratsdokument 10846/13). Das Dokument ist als **Anlage 4** beigefügt.

68 Vgl. etwa eine Vorlage zu einer Sitzung des Ausschusses für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur des Landtages von Rheinland-Pfalz vom 2. August 2013; das Dokument ist abrufbar unter www.landtag.rlp.de/landtag/vorlagen/2854-V-16.pdf.

6. Ausblick

Bei den im Juli 2013 begonnenen Verhandlungen über eine transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft sind der Bereich der Kultur, der Medien und insbesondere der Sektor audiovisueller Dienste kein Verhandlungsgegenstand.⁶⁹ Ein wesentlicher Grund für den Ausschluss dieser Politikfelder war insbesondere die **Befürchtung Frankreichs**, dass eine Ausdehnung der künftigen Freihandelszone auf Kultur und Medien angesichts der Marktmacht amerikanischer Unternehmen in diesem Sektor die kultur- und medienpolitischen Interessen der EU und ihrer Mitgliedstaaten gefährden könnte. Die französische Vorgehensweise⁷⁰ ist dabei Ausdruck einer spezifischen Reaktion auf die neuen Herausforderungen, mit denen gerade die Kulturindustrie und noch stärker die audiovisuelle Industrie in der Weltwirtschaft konfrontiert sind. Im Mittelpunkt der Strategie steht das **UNESCO-Übereinkommen** zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen, das der nationalen Kulturpolitik und der öffentlichen Kulturförderung ein wirksames Schutzschild gegen angestrebte Liberalisierungen im Handel mit Kulturgütern und Kulturdienstleistungen liefern soll. In gleicher Weise sollen sich die kultur- und medienpolitischen Zielsetzungen der Europäischen Union und der Mitgliedstaaten in den Regelungen und Vorgaben internationaler Handelsabkommen niederschlagen. Ein zentrales Anliegen ist es dabei, einer vermuteten Übermacht transnational verfasster Kultur- und Kreativindustrien auf internationalen Märkten ein Gegengewicht mittels nationaler (oder europäischer) Schutzmaßnahmen entgegenzusetzen. Erhalten bleiben soll auf diese Weise die Fähigkeit des einzelnen Staates, regulatorische und finanzielle Maßnahmen zu ergreifen, die darauf abzielen, die Vielfalt der kulturellen Ausdrucksformen auf seinem Staatsgebiet zu schützen. Frankreich hat hierzu eine umfassende **multilaterale Strategie** auf europäischer Ebene vorgeschlagen, wobei die Europäische Union die durch das Inkrafttreten des UNESCO-Übereinkommens geschaffene Dynamik nutzen soll. Dabei soll für die **kulturelle Zusammenarbeit** – gerade im Hinblick auf Handelsabkommen – ein Rahmen geschaffen werden, der mit dem Entwicklungsniveau der Kulturindustrie und der audiovisuellen Sektor kompatibel ist. Gleichzeitig soll dafür gesorgt werden, dass die Unabhängigkeit des kulturellen Bereichs gegenüber dem Handelsbereich gewährleistet wird.⁷¹

Diese Überlegungen sind auch in **die außenkulturpolitische Debatte** auf europäischer Ebene eingeflossen: Kultur in den Außenbeziehungen stellt eine der Hauptprioritäten des Arbeitsplans des Rates für Kultur 2011-2014 (EU-ABl. C 325, 2.12.2010) im Einklang mit der **europäischen Kulturagenda** (KOM(2010) 390) dar, in der die Förderung der Kultur als wesentlicher Bestandteil

69 Unterdessen befinden sich die Verhandlungen über eine Freihandelszone zwischen der EU und Kanada bereits im finalen Stadium. Dies teilte die Kommission mit einem Memo vom 17.6.2013 mit. Zu den Bereichen, für die beide Seiten gemeinsame Lösungen finden wollen, gehören u.a. ein einfacherer Zugang zu den jeweiligen Märkten, vereinheitlichte Produkt-, Gesundheits- und Hygienestandards und Rahmenbedingungen für den Schutz geistigen Eigentums. Vgl. dazu http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-13-573_en.htm sowie <http://ec.europa.eu/trade/policy/countries-and-regions/countries/canada>.

70 Diese Vorgehensweise Frankreichs zieht sich seit langem durch die Geschichte der internationalen Handelspolitik (VOON 2010; BAUGHN/BUCHANAN 2001; HAHN 2006).

71 Vgl. dazu die französischen Leitlinien vom Dezember 2009 für die Berücksichtigung von Kultur und Medien in zwischenstaatlichen Vereinbarungen, auch im Hinblick auf Festlegungen hinsichtlich der kulturellen Zusammenarbeit. Ein wesentliches Ziel richtet sich dabei auf die Ausgestaltung der kulturellen Zusammenarbeit im Rahmen bilateraler Handelsabkommen (**Anlage 5**).

der internationalen Beziehungen der Union bezeichnet wird. Dabei wird Kultur nicht nur wegen ihres immanenten Wertes, sondern auch – in wirtschaftlicher Hinsicht – als ein wichtiger Wirtschaftssektor einen deutlichen Beitrag zur Entwicklung der wirtschaftlichen und politischen Beziehungen zu Drittländern betrachtet.⁷² Auch bei Handelsabkommen hat sich der Einfluss der französischen Leitlinien offenbart, so etwa beim **Freihandelsabkommen EU-Südkorea**.⁷³ Erstmals gelang es dort, wichtige technische Handelsbarrieren in einem ost-asiatischen Land abzubauen und die Märkte für Dienstleistungen und öffentliche Aufträge zu öffnen.⁷⁴ Das Abkommen enthält auch ein **Protokoll über kulturelle Zusammenarbeit**,⁷⁵ das die Verpflichtung vorsieht, die Vielfalt kultureller Ausdrucksformen im Einklang mit dem **UNESCO-Übereinkommen** zu fördern (EU-ABl. L 127, 14.05.2011).⁷⁶ Das Protokoll legt den Rahmen fest, mit dem der Austausch bei kulturellen Aktivitäten, auch im audiovisuellen Sektor, erleichtert wird.⁷⁷ Das Protokoll enthält dazu in einem speziellen Abschnitt **Bestimmungen zu audiovisuellen Werken**. Art. 5 betrifft audiovisuelle Koproduktionen von Produzenten sowohl aus Korea als auch aus der EU, in die diese Produzenten investiert haben. Verhandlungen von **Koproduktionsvereinbarungen** zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Korea werden gefördert. Der Artikel besagt, unter bestimmten Umständen könnten koproduzierte audiovisuelle Werke in den Genuss von Fördermodellen beider Parteien für lokale oder regionale kulturelle Inhalte kommen. Art. 6 des Protokolls beinhaltet mehrere Bestimmungen zu audiovisueller Zusammenarbeit. So werden sich die Parteien bemühen, audiovisuelle Werke der jeweils anderen Partei durch die Ausrichtung von Festivals und sonstige Initiativen zu fördern. Die Parteien kommen zudem überein, im **Bereich Rundfunk** zusammenzuarbeiten.⁷⁸

72 Vgl. dazu etwa das im April 2013 von der irischen Ratspräsidentschaft vorgelegte Debattenpapier für die Sitzung des Kulturministerrats am 16./17. Mai 2013 (Ratsdokument 8235/13).

73 Am 1. Juli 2011 trat das Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und Südkorea vorläufig in Kraft. Das Abkommen – einschließlich des Protokolls über kulturelle Zusammenarbeit – findet sich unter <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:127:FULL:DE:PDF>; vgl. außerdem die Informationen unter <http://ec.europa.eu/trade/policy/countries-and-regions/countries/south-korea>.

74 Das Ziel der EU ist es in diesem Zusammenhang, den Handel mit Waren und Dienstleistungen mit großen und schnell wachsenden Volkswirtschaften, die einen relativ hohes Maß an Protektionismus aufweisen, zu liberalisieren (LANGHORST 2007). Vgl. dazu die Kommissionmitteilung „Europa in einer globalen Welt - Ein Beitrag zur EU-Strategie für Wachstum und Beschäftigung“ vom 4. Oktober 2006 (KOM (2006) 567) und einen aktuellen Beitrag unter http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2010/november/tradoc_146955.pdf.

75 Bilaterale Formen der kulturellen Zusammenarbeit werden in der Regel in Kulturabkommen geregelt; zu den Kulturabkommen Deutschlands vgl. www.ifa.de/kultur-und-aussenpolitik/themen/grundlagen-der-akbp/kulturshyabshykomshymen.html und de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Kulturabkommen_Deutschlands.

76 Das Dokument findet sich unter eur-lex.europa.eu/JOHtml.do?uri=OJ:L:2011:127:SOM:EN:HTML. Im Unterschied zu den gegenwärtigen Verhandlungen über eine transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft, sah das Verhandlungsmandat für die Freihandelsabkommen zwischen der EU und Südkorea vor, dass audiovisuelle und andere kulturelle Dienstleistungen in einem spezifischen Kooperationsrahmen geregelt werden sollten.

77 Im Rahmen des Abkommens ist außerdem ein Ausschuss für kulturelle Zusammenarbeit vorgesehen; vgl. dazu einen entsprechenden Vorschlag des Rates vom Juli 2013 (Ratsdokument 9045/13) (**Anlage 7**).

78 Vgl. dazu die kurze Übersicht unter <http://merlin.obs.coe.int/iris/2010/1/article5.de.html>). Zu den bisherigen Erfahrungen vgl. auch die Broschüre der EU-Kommission „Das Freihandelsabkommen zwischen der EU und Korea in der Praxis“ (2011), abrufbar unter trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2011/october/tradoc_148307.pdf.

Die **Auswirkungen** der vereinbarten kulturellen Kooperation zwischen der Europäischen Union und Südkorea lassen sich bislang nicht abschließend einschätzen. Festzuhalten ist aber, dass die Bewertungen des Protokolls von Anfang an – auch bereits im Verhandlungsprozess – recht unterschiedlich ausfielen. Gerade die Akteure des Kultursektors haben prinzipielle Bedenken gegen die Verankerung von kulturellen Kooperationsvereinbarungen in Handelsverträgen geäußert und gleichzeitig darauf verwiesen, dass die Anliegen der Kulturpolitik zu sehr den **außenwirtschaftlichen Interessen** im internationalen Handel unterworfen werden könnten. Allerdings lässt sich nicht von der Hand weisen, dass – gerade in einer Zeit rascher technologischer Umwälzungen – die Verknüpfung ökonomischer-kommerzieller Anliegen mit kulturpolitischen Zielsetzungen zu einer **neuen Dynamik** in den nationalen Mediensystemen führen könnte. In der EU-Kulturpolitik wird dies bereits seit längerem berücksichtigt: Die Kultur- und Kreativindustrien sollen – nicht zuletzt mit Hilfe der neuen Programms „Kreatives Europa“ – zu einem Katalysator für Innovation und Strukturwandel werden. Damit wird im Vergleich zu früheren Programm-Generationen eine signifikante Veränderung der Bewertungskriterien sichtbar. Die Rolle von Kunst und Kultur wird stärker als bisher in einen **ökonomischen Zusammenhang** gestellt. Nicht erst vor dem Hintergrund der Finanz- und Wirtschaftskrise wird nunmehr vor allem danach gefragt, wie die Akteure der Kulturwirtschaft und die Kreativindustrie insgesamt zum ökonomischen Wachstum beitragen können. Allerdings ist dieser Perspektivwechsel nicht unumstritten, insbesondere wird ein Übergewicht wirtschaftlicher und außenwirtschaftlicher Zielsetzungen gesehen.⁷⁹ Zu erwarten ist deshalb, dass unterschiedliche und gegenläufige Bewertungen kultur- und medienpolitischer Aspekte auch die Verhandlungen über die transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft begleiten werden.⁸⁰

79 Besonders deutliche Kritik wurde etwa vom deutschen Bundesrat in seinem Beschluss vom 10. Februar 2012 formuliert (Bundesrats-Drs. 766/11 (Beschluss)) zum Vorschlag der EU-Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Programms Kreatives Europa.

80 Bewertungen des Protokolls über kulturelle Kooperation finden sich in PORTOLÉS (2010: 13ff.), LOISEN et al. (2013) und LOISEN/DE VILLE (2011) (**Anlage 6**).

7. Literatur⁸¹

ACHESON, Keith/MAULE, Christopher (2006). Culture in International Trade, in: Victor A. Ginsburg and David Throsby (Hrsg.): Handbook of the Economics of Art and Culture (1141–1182), Amsterdam: Elsevier.

ALTOBELLI, Donato (2012). The coordination between UNESCO Convention on Cultural Diversity and WTO Agreements, abrufbar unter: http://www.academia.edu/download/30453962/The_coordination_between_UNESCO_Convention_on_Cultural_Diversity_and_WTO_Agreements.pdf.

ANDREANO, Simona/IAPADRE, Lelio (2003). Audiovisual policies and international trade: The case of Italy, HWWA-Report, abrufbar unter: <http://www.econstor.eu/handle/10419/32900>.

AVOCATS, Germann (2010). Die Umsetzung der UNESCO Konvention von 2005 über die Vielfalt kultureller Ausdrucksformen in der Europäischen Union (Studie im Auftrag des EU-Parlaments, IP/B/CULT/IC/2009_057 05/2010). Brüssel: Fachabteilung B: Struktur- und Kohäsionspolitik des Europäischen Parlaments; abrufbar unter <http://www.unesco.de/4849.html>.

BAILY, Martin Neil/ELLIOTT, Douglas (2013). Financial Services in the New Trade Negotiations with Europe, in: The Brookings Institution, June 20, abrufbar unter: <http://www.brookings.edu/research/opinions/2013/06/20-financial-services-trade-europe-baily-elliott>.

BALASSA, Carol (2010). An „economic“ approach toward the trade and culture debate: the US position, in: Singh, J.P. (Hrsg.): International cultural policies and power (84-100), Basingstoke: Palgrave Macmillan.

BAUGHN, C.Christopher/BUCHANAN, Mark A. (2001). Cultural protectionism, in: Business Horizons, Vol. 44(6), 5–15, abrufbar unter <http://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S0007681301800689>.

BERNIER, Ivan (2005). Trade and Culture, in: Macrory, Patrick F. J./Appleton, Arthur E./Plummer, Michael G. (Hrsg.): The World Trade Organization: Legal, Economic and Political Analysis, New York: Springer US, 2331–2377.

BLINN, Jürgen (2013). um geplanten Handelsabkommen mit den USA. Kulturpolitische Mitteilungen (KuMi), Nr. 141 II/2013, 14-15.

BOGDANDY, Armin von (2007). Die Europäische Union und das Völkerrecht kultureller Vielfalt – Aspekte einer wunderbaren Freundschaft (European Diversity and Autonomy Papers, EDAP 1/2007). Bozen: EURAC, abrufbar unter http://aei.pitt.edu/7429/01/2007_edap01.pdf.

81 Letzter Zugriff auf die im Text zitierten Online-Dokumente und in der Literaturliste enthaltenen Einträge: 25. August 2013.

BOSSCHE, P. Van den (2007). Free Trade and Culture: A Study of Relevant WTO Rules and Constraints on National Cultural Policy Measures (Maastricht Faculty of Law Working Paper No. 2007-4), Maastricht: Maastricht University, abrufbar unter: http://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=979530.

BOSSCHE, Peter van den (2007). Free Trade and Culture: A Study of Relevant WTO Rules and Constraints on National Cultural Policy Measures (Maastricht Faculty of Law Working Paper No. 2007-4), Maastricht: Maastricht University, abrufbar unter http://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=979530.

BRUNER, Christopher M. (2007). Culture, Sovereignty, and Hollywood: UNESCO and the Future of Trade in Cultural Products, in: International Law and Politics, Vol. 40(35), 352–436, abrufbar unter <http://nyujilp.org/wp-content/uploads/2013/02/40.2-Bruner.pdf>.

BURRI, Mira (2010). Implementing the UNESCO Convention in EU's Internal Policies (Studie im Auftrag des EU-Parlaments, IP/B/CULT/IC/2010_066). Brussels: Policy Department Structural and Cohesion Policies, European Parliament; abrufbar unter http://www.wti.org/fileadmin/user_upload/nccr-trade.ch/wp3/3.1/burri_ep_note.pdf.

BURRI, Mira (2013). The UNESCO Convention on Cultural Diversity: An Appraisal Five Years after its Entry into Force, SSRN Scholarly Paper, Rochester, NY: Social Science Research Network, abrufbar unter: <http://papers.ssrn.com/abstract=2223922>.

CHU-SHORE, Jesse (2010). Homogenization and Specialization Effects of International Trade: Are Cultural Goods Exceptional?, in: World Development, Vol. 38(1), 37–47, abrufbar unter <http://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S0305750X09001156>.

AKHTAR, Shayerah Ilias/JONES, Vivian C. (2013). Proposed Transatlantic Trade and Investment Partnership (TTIP): In Brief (Congressional Research Service 7-5700). Washington D.C.: CRS, abrufbar unter <http://www.fas.org/sgp/crs/row/R43158.pdf>.

DEUTSCHE UNESCO-KOMMISSION (Hrsg.) (2007). Kulturelle Vielfalt – Unser gemeinsamer Reichtum (Das Essener / Ruhr.2010 Bellini Handbuch zu Perspektiven Kultureller Vielfalt). Bonn: Deutsche UNESCO-Kommission.

DEUTSCHE UNESCO-KOMMISSION (Hrsg.) (2009). Kulturelle Vielfalt gestalten. Handlungsempfehlungen aus der Zivilgesellschaft zur Umsetzung des UNESCO-Übereinkommens zur Vielfalt kultureller Ausdrucksformen in und durch Deutschland - Weißbuch Version 1.0. Ein Projekt der Bundesweiten Koalition Kulturelle Vielfalt. Bonn: Deutsche UNESCO-Kommission.

DISDIER, Anne-Célia/TAI, Silvio HT/FONTAGNE, Lionel/MAYER, Thierry (2010). Bilateral trade of cultural goods, in: Review of World Economics, Vol. 145(4), 575-595, abrufbar unter http://peer.ccsd.cnrs.fr/docs/00/53/52/27/PDF/PEER_stage2_10.1007%252Fs10290-009-0030-5.pdf.

DOYLE, Gillian (2012). Audio-visual Services: International Trade and Cultural Policy (ADBI Working Paper Series, No. 355, April 2012), Tokyo: Asian Development Bank Institute, abrufbar unter <http://www.adbi.org/files/2012.04.17.wp355.audiovisual.srvc.intl.trade.cultural.policy.pdf>

EU-KOMMISSION (2010). European Competitiveness Report 2010 (Commission staff working document, SEC(2010) 1276). Luxembourg: Publications Office of the European Union, abrufbar unter http://ec.europa.eu/enterprise/policies/industrial-competitiveness/competitiveness-analysis/european-competitiveness-report/index_en.htm.

EUROSTAT (2011). Cultural statistics 2011 edition. Luxembourg: Publications Office of the European Union, abrufbar unter http://epp.eurostat.ec.europa.eu/cache/ITY_OFFPUB/KS-32-10-374/EN/KS-32-10-374-EN.PDF.

FELBERMAYR, Gabriel et al. (2013). Dimensionen und Auswirkungen eines Freihandelsabkommens zwischen der EU und den USA (Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie, Januar 2013), München: ifo Institut, auch abrufbar unter www.cesifo-group.de/de/ifoHome/publications/docbase/details.html?docId=19081450.

FÜCHTJOHANN, Jan (2013). Rauchzeichen aus dem Reservat. Warum inszenieren sich Europas Künstler politisch als bedrohte Indianer? Süddeutsche Zeitung, 12. Juni 2013, 11.

FÜCHTJOHANN, Jan/KNIEBE, Tobias (2013). Der transatlantische Graben. Süddeutsche Zeitung, 4. Juni 2013, 11.

GLASZE, Georg/MEYER, Aika (2009). Das Konzept der „kulturellen Vielfalt“: Protektionismus oder Schutz vor kultureller Homogenisierung? in: Kessler, Johannes/Steiner, Christian (Hrsg.): Facetten der Globalisierung, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 186–197, abrufbar unter: http://link.springer.com/chapter/10.1007/978-3-531-91703-0_9.

GORDON, John C./BELBY-ORRIN, Helen (2007). International measurement of the economic and social importance of culture, Paris: OECD, abrufbar unter: <http://citeseerx.ist.psu.edu/viewdoc/download?doi=10.1.1.185.2180&rep=rep1&type=pdf>.

GRABER, Christoph (2010). Trade and Culture, SSRN Scholarly Paper, Rochester, NY: Social Science Research Network, abrufbar unter: <http://papers.ssrn.com/abstract=1656980>.

GRABER, Christoph Beat (2006). The New UNESCO Convention on Cultural Diversity: A Counterbalance to the WTO? Journal of International Economic Law, 9 (3) 553-574; abrufbar unter <http://jiel.oxfordjournals.org/content/9/3/553.full.pdf+html>.

GRABER, Christoph Beat (2010). Trade and Culture, in: Max Planck Encyclopedia of Public International Law (MPEPIL), abrufbar unter <http://opil.ouplaw.com/home/EPIL>.

GRANT, Peter S. (2011). The UNESCO Convention on Cultural Diversity: Cultural Policy and International Trade in Cultural Products, in: Mansell, Robin/Raboy, Marc (Hrsg.): The Handbook of Global Media and Communication Policy, Chichester, West Sussex UK: Wiley-Blackwell, 336–352, abrufbar unter: <http://onlinelibrary.wiley.com/doi/10.1002/9781444395433.ch21/summary>.

GRASSTEK, Craig van (2006). Treatment of Cultural Goods and Services in International Trade Agreements, in: UNESCO (Hrsg.), Trends in Audiovisual Markets: Regional Perspectives From The South (89-152), Paris: UNESCO; abrufbar unter <http://unesdoc.unesco.org/images/0014/001461/146192e.pdf>.

HÄBERLE, PETER (1999). Kulturhoheit im Bundesstaat - Entwicklung und Perspektiven. Archiv des öffentlichen Rechts, 124 (4) 549 - 582.

HAHN, Michael (2006). A Clash of Cultures? The UNESCO Diversity Convention and International Trade Law. Journal of International Economic Law, 9 (3) 515-552, abrufbar unter <http://www.peacepalacelibrary.nl/ebooks/files/swets%20harelimana%20Int%20j%20econ%20law.pdf>.

HAYER, Björn (2013). Freihandelsabkommen mit Amerika: Kultur als Ware?, in: FAZ.NET 01.06.2013, abrufbar unter: <http://www.faz.net/aktuell/feuilleton/freihandelsabkommen-mit-amerika-kultur-als-ware-12203251.html>.

HENSE, ANSGAR (2000). Bundeskulturpolitik als verfassungs- und verwaltungsrechtliches Problem. Deutsches Verwaltungsblatt, 115 (6) 376-384.

HIGGINS, Andrew/CASTLE, Stephen (2013). European Official Takes on the French, in: The New York Times, 2013-06-16, abrufbar unter: <http://www.nytimes.com/2013/06/17/business/global/european-union-divided-before-g-8-meeting.html>.

HOCH, Felicitas (2012). Die Kulturförderung der Europäischen Union: Grundlagen, rechtliche Anforderungen und Bewertung der Praxis, Baden-Baden: Nomos.

HÖLTSCI, René (2013a). Erleichterung über Durchbruch: EU-Mandat für Freihandelsverhandlungen mit den USA, in: Neue Zürcher Zeitung, 2013-06-17, abrufbar unter: <http://www.nzz.ch/aktuell/wirtschaft/wirtschaftsnachrichten/erleichterung-ueber-durchbruch-1.18100057>.

HÖLTSCI, René (2013b). EU hat Mandat für Freihandelsverhandlungen mit den USA: Audiovisueller Sektor vorerst ausgenommen, in: Neue Zürcher Zeitung, 2013-06-15, abrufbar unter: <http://www.nzz.ch/aktuell/wirtschaft/wirtschaftsnachrichten/eu-hat-mandat-fuer-freihandelsverhandlungen-mit-den-usa-1.18099427>.

HÖLTSCI, René (2013c). Pariser Kultur-Sorgen stellen Freihandel EU - USA infrage: Vor entscheidener Sitzung der Handelsminister, in: Neue Zürcher Zeitung, 2013-06-14, abrufbar unter: <http://www.nzz.ch/aktuell/wirtschaft/wirtschaftsnachrichten/pariser-kultur-sorgen-stellen-freihandel-eu---usa-infrage-1.18098759>.

KANTER, James (2013). European Parliament Moves to Limit Scope of Eventual U.S. Trade Deal, in: The New York Times, 2013-05-23, abrufbar unter www.nytimes.com/2013/05/24/business/global/european-parliament-moves-to-limit-scope-of-eventual-us-trade-deal.html.

KEA (2011). Mapping the Cultural and Creative Sectors in the EU and China: A Working Paper in support to the development of an EU-China Cultural and Creative Industries' (CCIs) platform ('EU-China Project on the Protection of Intellectual Property Rights'), abrufbar unter http://ec.europa.eu/culture/news/mapping-the-cultural-and-creative-sectors-in-the-eu-and-china_en.htm

-
- KLAMERT, Marcus (2009). Rechtsprobleme gemischter Abkommen am Beispiel der UNESCO Konvention zum Schutz und der Förderung der Diversität kultureller Ausdrucksformen. *Zeitschrift für öffentliches Recht*, 64 (2) 217-235.
- KÖSTLIN, Thomas (2011). Recht der deutschen und europäischen Kulturförderung, in: Schwartmann, Rolf (Hrsg.): *Praxishandbuch Medien-, IT- und Urheberrecht*, Heidelberg: C. F. Müller, 487-537.
- LANGE, Stefan/BUSCH-STEINFORT, Angelika (2013). Rösler will Freihandel mit den USA ohne Ausnahmen, in: *The Wall Street Journal Deutschland*, 23. Mai 2013, abrufbar unter: www.wallstreetjournal.de/article/SB10001424127887324659404578501063830291182.html.
- LANGHAMMER, Rolf (2013). TAFTA: Der endgültige Abschied von der Doha-Runde. *ifo-Schnelldienst*, 66 (6), 10-12, abrufbar unter http://www.cesifo-group.de/DocBase/download/11012013006001/19081450/fip/ifosd_2013_06_1.pdf.
- LANGHORST, Christina (2007). Die bilateralen Handelsabkommen der Europäischen Union. Risiko und Chance für Multilateralismus und weltwirtschaftliche Integration. Berlin: KAS; auch abrufbar unter http://www.kas.de/wf/doc/kas_12147-544-1-30.pdf.
- LOISEN, Jan/DE VILLE, Ferdi (2011). The EU-Korea protocol on cultural cooperation: towards cultural diversity or cultural deficit?, in: *International Journal of Communication*, Vol. 5, 245–271.
- LOISEN, Jan/PAUWELS, Caroline/DONDERS, Karen (2013). Mainstreaming EU cultural policies internally and externally, in: Price, Monroe E./Verhulst, Stefaan/Morgan, Libby (Hrsg.): *Routledge Handbook of Media Law*, London: Routledge, 65–86.
- MAS-COLELL, Andreu (1999). Should Cultural Goods Be Treated Differently?, in: *Journal of Cultural Economics*, Vol. 23(1-2), 87–93.
- MILDNER, Stormy-Annika/SCHMUCKER, Claudia (2013). Abkommen mit Nebenwirkungen? Die EU und die USA stehen vor Verhandlungen über eine Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft. *SWP-Aktuell* 26, Mai 2013; abrufbar unter http://www.swp-berlin.org/fileadmin/contents/products/aktuell/2013A26_mdn_schmucker.pdf.
- MÜLLER, Lorenz; SINGER, Otto (2004). *Rechtliche und institutionelle Rahmenbedingungen der Kultur in Deutschland*. Berlin: Deutscher Bundestag.
- PAUWELS, Caroline/LOISEN, Jan (2004). Von GATT zu GATS und darüber hinaus. Die Bedeutung der WTO für die audiovisuelle Politik. *Media Perspektiven* 10/2004, 489-499.
- PORTOLÉS, Jordi Baltà (2010). The Implementation of the UNESCO Convention on the Diversity of Cultural Expressions in the EU's External Policies (IP/B/CULT/IC/2010_065 May 2010). Brussels: Policy Department Structural and Cohesion Policies, European Parliament; abrufbar unter <http://www.interarts.net/descargas/interarts801.pdf>.

PSYCHOGIOPOULOU Evangelia (Hrsg.) (2012). *Understanding Media Policies: A European Perspective*, Houndmills: Palgrave Macmillan.

RODEK, Hans-Georg (2013). Was ist uns Kultur wert? In: Welt Online, 06.06.13, abrufbar unter: http://www.welt.de/print/die_welt/debatte/article116861459/Was-ist-uns-Kultur-wert.html.

SASSATELLI, Monica (2009). *Becoming Europeans: Cultural Identity and Cultural Policies*, Palgrave.

SCHORLEMER, Sabine von/STOLL, Peter-Tobias (Hrsg.) (2012). *The UNESCO Convention on the protection and promotion of the diversity of cultural expressions explanatory notes*, Berlin: Springer.

SCHULZE, Günther (2011). International Trade, in: Towse, Ruth (Hrsg.): *A Handbook of Cultural Economics* (236-244), Cheltenham UK: Edward Elgar Publishing.

SCHULZE, Günther G. (1999). International Trade in Art, in: *Journal of Cultural Economics* 23, 109–136; abrufbar unter <http://link.springer.com/content/pdf/10.1023%2FA%3A1007551515187.pdf>.

SHORE, Cris (2006). “In uno plures”(?) EU Cultural Policy and the Governance of Europe, in: *Cultural analysis*, Vol. 5(2006), 7-26.

SINGER, Otto (2007). Vielfalt als Programm - Einheit als Ziel, in: Wagner, Bernd/Sievers, Norbert (Hrsg.): *Europäische Kulturpolitik*, Essen: Klartext-Verlag, 41-50.

SPOLAORE, Enrico/WACZIARG, Romain (2013). How deep are the roots of economic development?, in: *Journal of Economic Literature*, Vol. 51(2), 325–369.

STAINES, Judith/MERCER, Colin (2013). Mapping of Cultural and Creative Industry Export and Internationalisation Strategies in EU Member States (EENC Report, February 2013), European Expert Network on Culture (EENC), abrufbar unter: http://www.kulturradet.se/Documents/Verksamhet/Internationellt/JStaines_CMercer_Mapping_CIEExportStrategies_updated_Feb2013.pdf.

THE ECONOMIST (2013). L’exception française: A transatlantic free-trade deal is needlessly held up over subsidies for film-makers, in: *The Economist*, June 15th 2013, abrufbar unter: <http://www.economist.com/news/europe/21579493-transatlantic-free-trade-deal-needlessly-held-up-over-subsidies-film-makers-lexception>.

UIBELEISEN, Sibylle (2012). *Kulturschutz und Handelsliberalisierung: Das UNESCO-Übereinkommen über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen*, Baden-Baden: Nomos.

UNCTAD (2011). *Creative Economy Report 2010*. Geneva: UNCTAD/UNDP, abrufbar unter http://unctad.org/en/docs/ditctab20103_en.pdf.

UNESCO INSTITUTE FOR STATISTICS (2005). International Flows of Selected Cultural Goods and Services, 1994-2003. Montreal: UNESCO Institute for Statistics (UIS); abrufbar unter <http://unesdoc.unesco.org/images/0014/001428/142812e.pdf>.

UNESCO INSTITUTE FOR STATISTICS (2012). Measuring the Economic Contribution of Cultural Industries. Montreal: UIS; abrufbar unter <http://www.uis.unesco.org/culture/Pages/economic-contribution-culture-handbook-2012.aspx>.

UNITED NATIONS et al. (2012). Manual on Statistics of International Trade in Services 2010 (MSITS 2010, ST/ESA/M.86/Rev. 1). Geneva et al.: UN/IMF/Eurostat/UNESCO/OECD/UNCTAD, abrufbar unter <http://unstats.un.org/unsd/tradeserv/tfsits/msits2010/docs/MSITS%202010%20M86%20%28E%29%20web.pdf>.

UNITED STATES INTERNATIONAL TRADE COMMISSION (2011). Recent Trends in U.S. Services Trade: 2011 Annual Report, Washington D.C.: USITC, abrufbar unter www.usitc.gov/publications/332/pub4243.pdf

UNITED STATES INTERNATIONAL TRADE COMMISSION (2013). Recent Trends in U.S. Services Trade: 2013 Annual Report, Washington D. C.: USITC, abrufbar unter www.usitc.gov/publications/332/pub4243.pdf

UYTSEL, Steven van (2012). Sustainable Development: Linking the Convention on the Diversity of Cultural Expressions to WTO?, SSRN Scholarly Paper, Rochester, NY: Social Science Research Network, abrufbar unter: <http://papers.ssrn.com/abstract=2091519>.

VOON, Tania (2010). Cultural products and the World Trade Organization, Cambridge: Cambridge University Press.

WORLD INTELLECTUAL PROPERTY ORGANIZATION (2013). WIPO Studies on the Economic Contribution of the Copyright Industries – Overview. Geneva: WIPO; abrufbar unter http://www.wipo.int/export/sites/www/copyright/en/performance/pdf/economic_contribution_analysis_2012.pdf.

WOUTERS, Jan/DE MEESTER, Bart (2008). The UNESCO convention on cultural diversity and WTO law: a case-study in fragmentation of international law, in: Journal of world trade, Vol. 42(1), 205–240, abrufbar <http://www.law.kuleuven.be/iir/nl/onderzoek/wp/WP114e.pdf>.

WTO (2010), Audiovisual Services, Background Note by the Secretariat, Geneva: WTO, 12 January, S/C/W/310; abrufbar unter <http://www.oecd.org/tad/services-trade/47559464.pdf>.

8. Anlagen

- Anlage 1: Mapping of Cultural and Creative Industry Export and Internationalisation Strategies in EU Member States (Staines/Mercer 2012, Auszug)
- Anlage 2: Kulturelle Vielfalt im Rahmen der Transatlantischen Handels- und Investitionspartnerschaft – Gedankenaustausch (6. Mai 2013)
- Anlage 3: Beschluss des Bundesrates „Entschließung des Bundesrates zum Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie den USA andererseits (Transatlantic Trade and Investment Partnership - TTIP)“ (BR-Drs. 463/13 (Beschluss) vom 7.06.13 sowie BR-Plenarprotokoll 910/13 (Auszug))
- Anlage 4: Erklärung der EU-Kommission (“Treatment of Audiovisual Sector on TTIP: Guarantees in the EU Negotiating Directives Regarding Protection and Promotion of Cultural Diversity“) vom Mai 2013 (Ratsdokument 10846/13)
- Anlage 5: Für eine neue Kulturstrategie außerhalb der Europäischen Union - Mitteilung Frankreichs (Dezember 2009)
- Anlage 6: The EU-Korea protocol on cultural cooperation: towards cultural diversity or cultural deficit? (LOISEN/DE VILLE 2011)
- Anlage 7: Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den von der Europäischen Union innerhalb des durch das Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits eingesetzten Ausschusses für kulturelle Zusammenarbeit in Bezug auf die Annahme seiner Geschäftsordnung zu vertretenden Standpunkt - Abschließende Überarbeitung (10. Juli 2013)